

Sibylle Bolla-Kotek.
Pionierin in den rechtshistorischen Disziplinen.
Eine Spurensuche über die erste habilitierte Juristin Österreichs*

I. *Pionierinnen*

Dieser Beitrag ist Rosa Mentxaka gewidmet und erscheint auch in einem für sie geplanten Sammelband. Wir feierten sie als Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Baskenlandes in San Sebastián. Sie gehört zu den ersten Frauen in akademischen Positionen und Leitungsfunktionen in Spanien.¹ Österreich verzeichnet im gesamten 20. Jahrhundert nur drei Frauen mit einer *Venia* im Fach Römisches Recht. Sibylle Bolla war die erste. In einem vergessenen Moment berührte sie auch Studierende und Kollegen an der Grazer juristischen Fakultät. «Bei Frau Bolla hörten wir sehr viel über antike Rechtsgeschichte, Keilschriftrechte und altgriechisches Recht, [...]», schreibt der erstsemestrige Gunter Wesener. Es folgt eine Spurensuche über eine Pionierin.

* Für wertvolle Unterstützung im Zuge der Entstehung dieses Beitrages bedanke ich mich bei Alice Cosatti, Hannes Mayer, Nina Prabitz und Victoria Vacha. Marlene Peinhopf verdient kolossales Lob nicht nur für ihr kluges Lektorat. Mit Leo Peppe ergaben sich luzides Brainstorming und kritische Reflexion einiger Punkte: *gratias tibi ago!* Der Artikel wurde von zwei unabhängigen anonymen Peer Reviewern geprüft, deren sachliche Kritik die Verfasserin mit Dank eingepflegt hat.

¹ Gemeinsam mit anderen Kolleginnen gründeten wir 2008 ein kompaktes, Kontinente verbindendes Netzwerk, das Frauen- und Geschlechterstudien auch in Bereichen der antiken juristischen Erfahrungen und der Rechtstraditionen bis in die Gegenwart etablieren sollte. Dem Unterfangen gaben wir den Namen *Leda*, nach der mythischen Königin von Sparta, deren Schicksal nicht nur Kunstschaffende bis heute inspiriert. Mit der gleichnamigen Reihe schufen wir ein Forum für Austausch und Verbreitung dieser Ideen. Zum Auftakt verfasste Elfriede Jelinek für den ersten Symposiumsband (2010) ein Grußwort, das über Frauen sinniert, die für Zeus sogar Eier legen, und einen weiblichen Schwan, der ein Tretboot als seinen männlichen Partner definiert. Eva Cantarella erinnerte im Prolog des zweiten Sammelbandes (2012) an vermeintliche Siege des Feminismus vor dem Aufflammen altbekannter männlicher Gewaltmuster gegenüber Frauen. Carmen Argibay beklagte ebendort Femizide in Lateinamerika und beschrieb ihren unbeirrten Kampf für die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Argentinien. Das war wichtig, denn diese Vordenkerinnen verliehen uns Mut und Selbstvertrauen. Punktgenau und nüchtern lieferte Rosa Mentxaka mit *Cipriano de Cartago y las vírgenes consagradas. Observaciones histórico-jurídicas a la carta cuarta de sus «Epistulae»* den vierten Band für die *Colección Leda*. Die Reihe setzt sich fort mit Monographien, wie zum Beispiel jener von Leo Peppe über die *Civis Romana* (2016), oder Fest- und Gedenkschriften. Alle gemeinsam trotzen wir einem immer ungnädigeren Zeitgeist. *Ad multos annos*, Rosa!

II. Vernetztes Denken (Graz ajourniert)

Die Leda-Reihe erscheint seit 2008 in Graz. Man könnte sagen, dass sie in gewisser Weise den Faden aus einer lokalen Ideenfabrik aufnahm, der einst ein anspruchsvolles Flair nicht fehlte. In der immer wieder als beschaulich beschriebenen Atmosphäre der Murmetropole hatten um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert nicht nur Rechtsgelehrte ideale Bedingungen für ihr Schaffen gefunden.² Der Zeitgeist entfaltete sich in vernetztem Denken und interdisziplinärer Neugier, was Persönlichkeiten wie der Kriminologe und forensische Anthropologe Hans Gross, der Psychopathologe und Psychoanalytiker Otto Gross oder der Psychiater, Neurologe und Rechtsmediziner Richard von Krafft-Ebing demonstrierten. Ähnlich war es mit Leopold Wenger, der mit *Römische und antike Rechtsgeschichte*³ ein Programm für die Forschung entwarf, das um die Welt ging, aber auch in der steiermärkischen Hauptstadt namhafte Vertreter versammelte. Mit ihm bot man dem Strafrecht, den Formen und Formularen des institutionellen Rechts oder der Geschichte der Jurisprudenz in Rom eine Arena, holte Gräzistik, Papyruskunde und Keilschriftforschung in den Rechtsdiskurs, bewarb synchrone und diachrone Rechtsvergleichung im Mittelmeerraum. Dieser thematisch, methodisch und inhaltlich radikale Schwenk erschloss ein neues Universum und hinterließ auch an der Grazer Rechtsfakultät nachhaltige Spuren. Leopold Wenger, Paul Koschaker, Mariano San Nicolò, Artur Steinwenter, Julius Georg Lautner oder Max Kaser, um nur einige illustre Namen zu nennen,⁴

² Gustav Hanausek und Leopold Wenger fanden in dieser «stillen und beruhigenden» Stadt ideale Bedingungen für ihre Tätigkeiten, verspürten als sesshafte «Alpenländer» einen «gewissen „horror“ vor der Weltstadt» Wien. Zitate bei L. Wenger, *Paulo Koschaker Sexagenario*, in *Festschrift Paul Koschaker III* (Weimar 1939) 4. Auch Artur Steinwenter und Gunter Wesener bewiesen durch eine beständige universitäre Laufbahn ihre Verbundenheit mit Graz. Vgl. G. Wesener, *Erlebtes und Erstrebtes*, in *Geschichte der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Teil 5. Professoren erinnern sich*, hg. v. H. Wünsch (Graz 2008) 324–325. Weitere Nachweise bei E. Höbenreich, *Neuere Privatrechtsgeschichte und Römisches Recht: Stete und stille Grenzüberschreitungen. Interview mit em. Univ.-Prof. Dr. Gunter Wesener*, in *LR* 12 (2023) 12.

³ L. Wenger, *Römische und antike Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsvorlesung an der Universität Wien, gehalten am 26. Oktober 1904* (Graz 1905).

⁴ Sie und viele andere Juristenpersönlichkeiten hatte Gustav Hanausek in seinem Talente-Seminar für die spätere Forscherlaufbahn entdeckt und gefördert. Obwohl der Gelehrte selbst nicht maßgeblich in die neuen Disziplinen der Papyruskunde, des Keilschriftrechts oder des koptischen Rechts eingetaucht ist, zollen ihm seine Grazer Schüler hohe Anerkennung und bedanken sich mit einer Festschrift für seine selbstlose Weichenstellung: *Abhandlungen zur antiken Rechtsgeschichte: Festschrift für Gustav Hanausek zu seinem siebzigsten Geburtstage am 4. September 1925, überreicht von seinen Freunden u. Schülern* (Graz 1925 [Neudruck Aalen 1975]), mit Beiträgen von Wenger, San Nicolò, Steinwenter, Lautner, Pfaff, Koschaker. Wenger widmete schon die 1902 erschienenen *Rechthistorischen Papyrusstudien* seinem Lehrer Hanausek. Vgl. auch G. Wesener, *Gustav Hanausek (1855–1927)*

gehörten zu jenen, die sich mit akutem Geist und bedachtem Feingefühl für diese Visionen erwärmten.⁵ Als Quelle durfte all das benutzt werden, was vom Radar der römischen und romanistischen Privatrechtsdogmatik systematisch ausgespart worden war. Steinwenter fühlte sich von der begriffsjurisprudentiellen Geißel befreit, jenem im älteren Naturrecht verankerten «Rechnen mit Begriffen», das auch den Pandektismus des 19. Jahrhunderts geprägt hatte auf seiner Suche nach und bei der Konstruktion von geltendem Recht. Spätestens nach Inkrafttreten des deutschen BGB 1900 schien diese Arbeitsweise überholt (die «Pandektenzitrone» war ausgepresst⁶), weil sie die Sicht auf das Rechtswesen in Rom verdeckte und den *iusuris prudentes* eine Brille aufsetzte, durch die sie nie geblickt hatten.⁷

In die «vom Standpunkt des Juristen aus gesehene, Staat und Recht in den Mittelpunkt stellende zusammenfassende Kulturgeschichte des Altertums» (Wenger)⁸ passt auch die Frauen-, Geschlechter- und Diversitätsforschung, eine unver-

und seine Schüler: *Das Hanausek-Seminar*, in *Constans et perpetua voluntas. Pocta Petrovi Blahovi K 75. Nardeninám*, ed. P. Mach, M. Pekarik, V. Vladár (Tmava 2014) 693–722.

⁵ Das arbeitsintensive Programm fand in der Forschung unterschiedliche Interpreten (auf den universitären Unterricht ist hier nicht einzugehen, man hat sich vielerorts auf privatistische, dogmatisierende und minimalistische Propädeutik eingeschworen). Sein Ideator wurde nicht müde, es immer wieder zu präzisieren, so zuletzt L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts* (Wien 1953) 27–35. Solide abwägend M. Kaser, *Das römische Privatrecht I. Das altrömische, das vor-klassische und klassische Recht* (München 1971²) 7: «Die Wissenschaft vom römischen Recht betrachtet ihren Gegenstand heute vornehmlich mit den Mitteln der Geschichtsforschung», zur antiken Rechtsgeschichte und Methodenfragen 9–11.

⁶ Otto Gradenwitz – von dem das Bonmot stammt – plagte sich schon in den 1880er Jahren damit und wird in der Folge nicht von ungefähr zu einem der bekanntesten Methodenrevolutionäre, der Papyrologie, Lexikographie und Textkritik mit dem Rechtsdiskurs verband. Vgl. Ch. Baldus, *Einführung*, in O. Gradenwitz, *Sulla presupposizione. Una critica alla teoria di Windscheid*, Traduzione e testi E. Pezzato Heck, Saggi introduttivi Ch. Baldus, F. Lamberti (Pisa 2024) 12, 24–25.

⁷ Scharf gegen den angeblich «verderblichen Einfluss des römischen Rechts auf die Praxis des OGH» wendet sich A. Steinwenter, *Römisches Recht und Begriffsjurisprudenz*, in *Recht und Kultur. Aufsätze und Vorträge eines österreichischen Rechtshistorikers. Mit einer Widmung zum 70. Geburtstag von Max Kaser* (Graz – Köln 1958) 52–56, indem er inadäquate Rechtsvergleiche zurückweist. Distanz zu Begriffsjurisprudenz und Pandektenrecht erscheinen dem Gelehrten gleichermaßen notwendig, die römische Rechtskultur müsse historisch-exegetisch erfasst werden.

⁸ Eindringlich abwägend J.G. Lautner, *Die Methoden einer antik-rechtsgeschichtlichen Forschung*, in *ZyglRW* 47 (1933) 27–76 (Zitat S. 56), entstanden aus der Züricher Antrittsrede vom 13. Juni 1931; Ders., *Zur Bedeutung des römischen Rechts für die europäische Rechtskultur und zu seiner Stellung im Rechtsunterricht. Mit einem Nachwort von M. Kaser*, hg. v. C. Soliva, B. Huwiler (Zürich 1976) 100–108 (Wengers Konzept als «die letzte Konsequenz der rein historischen Orientierung der modernen romanistischen Richtung», Forschungsbereich und Forschungsziele der antiken Rechtsgeschichte seien nie eindeutig umschrieben worden, der Begriff der «Antike» bleibe erklärungsbedürftig, die vergleichende Geschichte juristischer Denkformen von großer

zichtbare analytische Kategorie in einem ganzheitlichen und inklusiven Konzept. Versuche in diese Richtung gab es schon bei Julius Georg Lautner (1926-1929 Inhaber der Lehrkanzel für Römisches Recht und Arbeitsrecht in Graz)⁹, der Frauen in keilschriftlichen Urkunden erwähnt fand und eine «mehr oder minder weitgehende Gleichstellung der Geschlechter» konstatierte. So entdeckte er eine Gerichtsschreiberin, die ihm zweifellos Mitglied des Gerichts zu sein schien. Ob sie auch als Richterin fungierte, ließ er offen.¹⁰ Lautner hatte sich 1921 (nach einem Aufenthalt in Leipzig bei Ludwig Mitteis, Paul Koschaker und dem Orientalisten Benno Landsberger) mit «Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozessrechte» in Graz für Römisches Recht habilitiert. Immer wieder faszinierte ihn dieser Rechtskreis, dem er z.B. 1936 die Monographie «Altbabylonische Personenmiete und Erntearbeiterverträge» widmete¹¹, thematisch, methodisch und inhaltlich in greifbarer Nähe zu Sibylle Bolla nur vier Jahre später publizierten «Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum» (1940, 1969²).¹² Kaser zollte Lautner im Nachruf hohes Lob für

Bedeutung). Unterstützend auch A. Steinwenter, *Leopold Wenger* † (1874-1953), in *Juristische Blätter* (= *JBL*) 75 (1953) 557–558; Ders., *Leopold Wenger* 4.9. 1874-21.9. 1953, in *Jahrb. Bayer. Akad. d. Wiss.* 1955, 157–16; Ders., *Recht und Kultur* zit. 17–29 (Wissenschaft vom Recht als soziales Phänomen sei Teil der Kulturwissenschaften; Kritik am unterschiedlichen kulturellen Niveau historischer und geltender Rechtsnormen).

⁹ Von 1930-1967 war Lautner an der Universität Zürich als Professor für Römisches Recht, Arbeitsrecht und Schweizerisches Obligationenrecht (Mitvertretung) tätig. Vgl. G. Wesener, *Römisches Recht und Naturrecht* (Graz 1978) 102–105, 119; Ders., *Gustav Hanausek (1855-1927)* zit. 702, 712–714; C. Soliva, *Lautner, Julius Georg*, in *Historisches Lexikon der Schweiz* (= *HLS.*), *Version vom 28.11.2007*. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/015811/2007-11-28/> [26.05.2026].

¹⁰ J.G. Lautner, s.v. «*Frau*», in *Reallexikon der Vorgeschichte* 4.1, Hg. M. Ebert (Berlin 1926 [reprint 2020]) 90–92.

¹¹ J.G. Lautner, *Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrechte* (Leipzig 1922); Ders., *Altbabylonische Personenmiete und Erntearbeiterverträge* (Leiden 1936). Rezensionen P. Koschaker, in *ZRG.RA.* 57 (1937) 383–401; M. San Nicolò, in *Archiv Orientalní* 9 (1937) 441 ff. Mit Keilschriftrecht befaßten sich auch die Beiträge für Paul Koschaker: J.G. Lautner, *Rechtsverhältnisse an Grenzmauern. Studien zum Miteigentum im altbabylonischen Recht I*, in *Symbolae ad iura orientis antiqui pertinentes Paulo Koschaker dedicatae* (Leiden 1939) 76–95; Ders., *Altbabylonische Gesellschaftsverhältnisse. Studien zum Miteigentum im altbabylonischen Recht II*, in *Festschrift Paul Koschaker III* (Weimar 1939) 24–79.

¹² S. Bolla, *Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum* (München 1940, 1969²). Bolla fokussiert altgriechisches und hellenistisches Recht vorwiegend in den Papyri Ägyptens und auf neubabylonischen Tontafeln im Zweistromland. Für Themenwahl und Unterstützung dankt die Autorin ihren Lehrern Leopold Wenger in Wien und Mariano San Nicolò in München. Lautners keilschriftliche Studien hat sie ebenso verwendet (ebend. S. 118 Fn. 2) wie seine rechtsvergleichenden Erwägungen, anschließend an die Nennung ihrer gemeinsamen Lehrer (ebend. S. 30–31, 170–173). Mit Fragen der Miete und Pacht in babylonischen Urkunden hatten sich schon, neben Lautner, Adolf Leo Oppenheim und Arthur Ungnad beschäftigt.

seine «Selbständigkeit», mit der er im altorientalischen Quellenkreis die Eigenart der Rechtsverhältnisse, «unabhängig von pandektistischen Denkformen», herauszuarbeiten wusste. Wengers historisch-textkritischem Zugang verpflichtet, trat Lautner «für eine weitgespannte und zugleich vertiefende Betrachtungsweise ein, die einerseits der Eigenart jeder einzelnen Rechtsordnung, andererseits aber auch ihren Wechselwirkungen und -beziehungen gerecht zu werden versucht».¹³

In die Weite blicken auch die Arbeiten von Georg Klingenberg. Der Schüler von Arnold Kränzlein¹⁴ konzentrierte sich in seiner Habilitationsschrift auf das *Commissum* (1977), den Verfall nicht deklarerter Gegenstände im römischen Zollrecht. Zur Erschließung der finanzstrafrechtlichen und wirtschaftspolitischen Aspekte analysierte er gräzistisch-papyrologische Quellen und verglich Rom mit anderen antiken Normenordnungen.¹⁵ Daraus erwuchs zweifellos seine Neugier, die oftmals dokumentierten, Steuern und Abgaben leistenden Frauen zu erfassen und in das Gesamtbild einzufügen.¹⁶

III. Spuren und Lücken

Im Zuge eines Interviews für die Zeitschrift *Legal Roots* im Jahr 2022 sprach *chi scrive* Gunter Wesener auf diese Besonderheit in der Grazer Fakultätsgeschichte – den antirechtlichen Humus – an.¹⁷ Er verwies auf eine autobiogra-

¹³ M. Kaser, *In memoriam Georg Julius Lautner*, in *ZRG.RA.* 89 (1972) 519.

¹⁴ Das Extraordinariat (Nachfolge Theo Mayer-Maly) war von 1959–1963 mit Franz Bydliński für Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Sozialrecht besetzt worden; danach mit Helmut Schnizer für Römisches Recht und Kirchenrecht; ab 1965 wurde die Lehrkanzel umbenannt in ein Ordinariat für Kirchenrecht. Im selben Jahr wurde ein neues Extraordinariat für Römisches Recht geschaffen und – die Grazer Tradition der antiken Rechtsgeschichte im Bereich der Papyrologie und griechischen Rechtsgeschichte fortsetzend – mit Arnold Kränzlein besetzt. G. Wesener, *Römisches Recht und Naturrecht* zit. 111.

¹⁵ G. Klingenberg, *Commissum. Der Verfall nichtdeklarerter Sachen im römischen Zollrecht* (Graz 1977) 5, motiviert seine Studie mit dem fehlenden Interesse für zollrechtliche Fragen und staatswirtschaftliche Hintergründe in der juristischen Romanistik. Der Autor führt in seinem Literaturverzeichnis zwei Arbeiten Bollas an (S. Bolla, *Die Entwicklung des Fiskus* zit. infra bei Fn. 48; Dies., *Zum römischen Heinfallsrecht* zit. infra bei Fn. 51), verwendet diese aber – wenn ich recht sehe – weder im Fließtext noch in den Fußnoten.

¹⁶ Klingenberg's Frauen betreffende Skizze resultiert aus einem Vortrag auf der SIHDA in Perpignan-Narbonne 1982 zum Generalthema *La condition juridique de la femme dans l'Antiquité*: G. Klingenberg, *Die Frau im römischen Abgaben- und Fiskalrecht*, in *RIDA.* 30 (1983) 141–150. Weitere Studien Klingenberg's im Wenger'schen Sinne betreffen etwa das römische Grabrecht in Norikum, Zwangsarbeit als Gegenstand von Rechtsgeschäften im römischen Ägypten, lokale Autonomie und Reichsverwaltung in den asiatischen Provinzen.

¹⁷ E. Höbenreich, *Neuere Privatrechtsgeschichte* zit. 5–18.

phische Schrift, in der er sich ausführlicher dazu geäußert hätte. Bei der Lektüre dieser Lebenserinnerungen (2008) überraschte mich folgender Vermerk über den Beginn seines Jus-Studiums im Wintersemester 1950/51: «Bei Frau Bolla hörten wir sehr viel über antike Rechtsgeschichte, Keilschriftrechte und altgriechisches Recht, was aber bei der Staatsprüfung nicht verlangt wurde.»¹⁸ Es gab damals schon eine Professorin, die „Römisches Recht“ unterrichtet hatte?

Sibylle Bolla, ihr Name war vor langer Zeit am Institut (Kränzlein, Klingenberg) beiläufig gefallen, aber niemand erwähnte ihre Präsenz in Graz. Auch Wesener konnte sich im weiteren Verlauf unserer Gespräche nicht mehr an sie erinnern.

Die Suche in den Vorlesungsverzeichnissen der betreffenden Jahre verläuft vorerst ergebnislos, ihr Name taucht nirgends auf. Im akademischen Jahr 1950/51 wird im Fach Römisches Recht nur «N.N.» als Vortragende angegeben. Weitere Recherchen in der ohnehin sehr knappen Literatur über Sibylle Bolla ergeben keinen Hinweis auf ihren Aufenthalt in Graz. Erst beim zweiten Anlauf im Universitätsarchiv gelangt ein schmaler Personalakt ans Tageslicht, der Aufschluss über diese Episode und die Hintergründe liefert.¹⁹

IV. Frauenstudium im Kaiserreich

Neben Preußen war Österreich das letzte europäische Land, das Frauen zum Hochschulstudium zuließ.²⁰ Entgegen dem Humboldt'schen Bildungsideal galt die Universität der Obrigkeit mehrheitlich nicht als Ort der Allgemeinbildung, sondern der Berufsausbildung. Zwar bewirkte der wachsende Druck durch die Frauenbewegungen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts quer durch Europa und Nordamerika einen spürbaren Gesinnungswandel, doch in der Donaumonarchie hielt sich standhaft die Vorstellung der Rekrutierung für männliche Eliteberufe. Basierend auf einem Gutachten des akademischen Senates der Universität

¹⁸ G. Wesener, *Erlebtes und Erstrebtes* zit. 302. Diese Notiz findet sich schon in Ders., *Römisches Recht und Naturrecht* zit. 120 («Römisches Recht hörte er [scil.: Gunter WESENER] bei Artur STEINWENTER, Sibylle von BOLLA und Erich SACHERS»).

¹⁹ Für die Genehmigung der auszugsweisen Publikation aus dem Personalakt von Sibylle Bolla danke ich der Leiterin des Grazer Universitätsarchivs (= UAG.), Frau Dr.ⁱⁿ Christine Rigler. Frau Sabine Krammer und Frau Kerstin Zmugg haben mich dankenswerterweise mit Unterlagen in digitalisierter Form unterstützt. Für Gespräche und die sehr persönliche Betreuung meiner Recherchen bedanke ich mich herzlich bei Frau Dr.ⁱⁿ Petra Greeff.

²⁰ T. Ehs, *Frauenstudium und Rechtsakademie für Frauen*, in *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918-1938*, Hg. Th. Olechowski, T. Ehs, K. Staudigl-Ciechowicz (Göttingen 2014) 161.

Wien aus dem Jahr 1873 (Anlassfall waren Russinnen gewesen, die aus Zürich vertrieben in Graz studieren wollten)²¹ verweigerte das Ministerium für Kultus und Unterricht Frauen das Studium – und das sollte für ein weiteres Vierteljahrhundert so bleiben.²² «Von den byzantinischen Einrichtungen der Gymnasien und der Universität, in denen das männliche Geschlecht zu Staatskrüppeln heranwächst, ist nichts zu hoffen», schrieb Rosa Mayreder 1895 ernüchtert an Auguste Fickert.²³

Den eklatantesten und heftigsten Widerstand erlebten Frauen bei der Zulassung zu den Rechts- und Staatswissenschaften, weil deren Abschlüsse auch zur Ausübung des öffentlichen Dienstes autorisierten. Bei Gericht, in der Verwaltung und im Parlament wird das juristische Wort nicht nur gesprochen, es kann auch zwangsweise durchgesetzt werden. Das unterscheidet Recht von Theologie und Medizin.²⁴ Erst nach Ende des Ersten Weltkrieges öffneten die juristischen Fakultäten in Österreich ihre Pforten auch für Studentinnen (1919).²⁵

²¹ Wegen ihrer Verbindungen zu sozialistischen und anarchistischen Kreisen untersagte die russische Regierung das Studium in Zürich. Vgl. W. Heindl, *Zur Entwicklung des Frauenstudiums in Österreich*, in «Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück ...». *Frauen an der Universität Wien (ab 1897)*, Hg. W. Heindl, M. Tichy (WUV-Universitätsverlag 1993²) 19. Zu verbreiteten Bedenken gegen Bildung von Mädchen und Frauen wegen Kontaktes mit revolutionären Ideen (nach der Lektüre von Shakespeare oder Schiller, z.B. *Die Räuber*, *Die Verschwörung des Fiesco zu Genua* oder *Julius Caesar*, entwickelten nach einem Wiener Polizei-Protokoll aus dem Jahre 1885 weibliche Teenager Vorstellungen über Freiheit und Gleichheit und begannen republikanische Flugblätter zu verteilen) ebend. S. 24.

²² W. Heindl, *Zur Entwicklung des Frauenstudiums* zit. 17–26. Zürich öffnete seine Universität schon 1863 für (meistens ausländische) Frauen, zwischen 1870 und 1894 folgten Universitäten in Frankreich, Schweden, England, Finnland, Dänemark, Niederlande, Italien, Belgien, Norwegen, Griechenland, Türkei (S. 17–18). In besagtem Wiener Gutachten wird die Universität als «Vorschule für die verschiedenen Berufszweige des männlichen Geschlechts» verteidigt, wie «Priester, Richter, Advokaten, Ärzte, Lehrer, Feldherrn, Krieger»; solange «der Schwerpunkt der Leitung der sozialen Ordnung» noch in Männerhand läge, bestünde keine Veranlassung, «Frauen an der Universität ein Terrain einzuräumen», das infolge nicht mehr zu begrenzen wäre (S. 19–20).

²³ I. Bandhauer-Schöffmann, *Zum Engagement der österreichischen Frauenvereine für das Frauenstudium*, in «Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück ...» zit. 57.

²⁴ M. Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900-1945)* (Köln – Weimar – Wien 2011) 12–13, 768–770 zu den Gründen für den besonders hartnäckigen Widerstand beim Iura-Studium in Deutschland und Österreich. Anders als in den USA, Italien oder Belgien konnten Frauen in diesen Ländern ihre Zulassung zum Studium nicht vor Gericht einklagen. «Da in keinem anderen akademischen Beruf so massiv und vehement versucht wurde, Frauen auszuschließen, wurde auch in keinem anderen Beruf so stark mit den herrschenden Vorstellungen vom „Wesen der Frau“, mit Weiblichkeitsideologien, argumentiert wie bei den Juristinnen.» (S. 788).

²⁵ Nur die evangelische (1923) und die katholische (1946) Theologie wehrten sich noch länger. W. Heindl, *Zur Entwicklung des Frauenstudiums* zit. 19–20.

Aus Prag sandte man schon 1890 Petitionen nach Wien, um Frauen die Inskription an der philosophischen und an der medizinischen Fakultät zu erlauben. Anders als in Wien existierte in Prag bereits ein Mädchengymnasium, die Abiturientinnen wollten studieren und arbeiten.²⁶ 1896 wurde ihre Zulassung gestattet.²⁷ Die Geschlechtertrennung im höheren Unterricht sollte überhaupt aufgehoben werden, verlangte die böhmische Frauenbewegung, die in Bildungsfragen zur Avantgarde zählte.²⁸ Ein Antrag aus Prag aus dem Jahr 1900 zur Zulassung von außerordentlichen Hörerinnen zu staatswissenschaftlichen Studien nach Maßgabe freier Plätze wurde vom Ministerium 1907 (sieben Jahre später) abgelehnt.²⁹ Die reichsweite Umsetzung blieb in weiter Ferne.

In Wien setzte sich der Professor für Staats- und Verwaltungsrecht Edmund Bernatzik, selbst Vater zweier Töchter, nachdrücklich in einem Gutachten (1899/1900) für die Zulassung von Frauen zum Studium der Rechts- und Staatswissenschaften ein.³⁰ Er blieb mit dem Vorstoß längere Zeit auf einsamem Posten. Auch an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Graz versuchten Joseph Schumpeter (Dekan 1916/17) und Gustav Hanausek³¹, die Öffnung dieser Studien für Frauen zu erwirken.³² 1916 wurden Geschwo-

²⁶ Das erste Wiener Mädchengymnasium wurde 1892 von den Mitgliedern des Vereins für erweiterte Frauenbildung gegründet. U. Hedtke, «... wenn es sie nach der Welt des Rechtes gelüstet» – Schumpeter zur Frauenbewegung, in J.A. Schumpeter, *Zur Frauenbewegung, Schumpeteriana III*, hg. u. eingel. v. U. Hedtke (Berlin 2017) 4–8.

²⁷ 1908 war erstmals an der Deutschen Universität in Prag eine Frau in Germanistik promoviert worden, die Jahrgänge 1912/13 und 1919/20 zählen je zehn Dissertantinnen. H.-J. Härtel, *Die beiden philosophischen Fakultäten in Prag im Spiegel ihrer Dissertationen 1882-1939/45*, in *Die Teilung der Prager Universität 1882 und die intellektuelle Desintegration in den böhmischen Ländern*, Hg. M. Neumüller, F. Seibt (München 1984) 81–94, hier: 86.

²⁸ I. Bandhauer-Schöffmann, *Zum Engagement* zit. 49–78, hier: 49.

²⁹ R. RAUCH, Rezension Kernbauer, *Alois/Anita Ziegerhofer, Frauen in den Rechts- und Staatswissenschaften der Universität Graz. Der Weg zur Zulassung und die ersten Doktorinnen von 1919 bis 1945 [...]*, Graz 2019, 333 S., in *ZRG.GA* 138 (2021) 511.

³⁰ K. Zeleny, *Edmund Bernatzik, o. Univ.-Prof. Dr. jur. | 650 plus* [26.05.2026]. Seine Tochter Marie (verheiratet: Hafferl-Bernatzik) ist 1922 die dritte in Wien promovierte Juristin Österreichs. D. Ingrisch, *Frauenstudium | 650 plus* [26.05.2026]. I. Reiter-Zatloukal, *100 Jahre Jus-Studium für Frauen | 650 plus* [26.05.2026]. Bernatzik war auch kurz in Graz als ordentlicher Universitätsprofessor tätig (1893–1894). Er verfasste ein Gutachten für die Habilitationsschrift (1911) von Hans Kelsen.

³¹ Hanausek fungierte als Dekan 1898/99 und 1921/22, als Rektor 1907/08. Sein vorzeitiger Rücktritt im Jänner 1908 erfolgte u.a. aufgrund von Differenzen mit deutschnationalen Burschenschaftlern. Vgl. U. Hedtke, *Schumpeters Grazer Konflikte (Fassung vom 20. Januar 2020)*, in *Schumpeteriana II*, hg. u. eingel. v. U. Hedtke (Berlin 2015) 37 [26.05.2026].

³² Der aus Triesch (Třešť) in Mähren stammende Jurist und Nationalökonom Joseph Alois Schumpeter forschte und lehrte 1911–1921 in Graz. Nach seinem Gastaufenthalt als Austauschprofessor an der Columbia-University, New York 1913–1914, mit Vorlesungen an 17 US-ame-

renenverfahren eingestellt, weil zu viele Männer Kriegsdienst verrichteten.³³ Das zunächst mehrheitlich befürwortete Votum zugunsten des unbeschränkten Frauenstudiums an juristischen Fakultäten auf Initiative von Dekan Schumpeter wurde im Spätherbst 1916 als Antrag an das Ministerium geleitet, aber nie beantwortet.³⁴ Als Hanausek den Faden dieser Anregung zwei Jahre später wieder aufgriff, hatte sich der Wind gedreht. Die Professorenkurie (unter Dekan Anton Rintelen) stimmte am 30. Januar 1918 mehrheitlich gegen Hanauseks Antrag.³⁵ Erst als die Anordnung vom Unterstaatssekretär für Unterricht aus Wien am 4. April 1919 in Graz einlangte, sah man «die Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium» als «ganz selbstverständlich» an. «Maßgebend» beim Ausschluss von Studentinnen sei «die Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer» gewesen, so rechtfertigt es Dekan Armin Ehrenzweig in einem Schreiben vom 10. April 1919 an das Unterrichtsministerium. Aber auch hinfort sollten, so insistiert Ehrenzweig im selben Brief, die Veteranen im Hinblick auf Frauen bei «allen Anstellungen

rikanischen Universitäten, stand Schumpeter unter dem starken Eindruck weiblicher Präsenz im öffentlichen und wissenschaftlichen Leben. Bemerkenswert erschien ihm, dass sich «Studentinnen wie ihre männlichen Kollegen am akademischen Treiben» beteiligten und dass bereits 48% der Jurastudenten in Kalifornien Frauen waren. Seinen Aufenthalt resümiert F.L. Miklau, *Amerikanische Hochschulen*, in *Grazer Tagblatt. Abend-Ausgabe* 128, 24. Jahrgang, 27. Mai 1914, 1. Online: ÖNB, ANNO, *Grazer Tagblatt*, 1914-05-27, Seite 21. [26.05.2026]. Zu Zeiten von Schumpeters Ausbildung mussten Frauen größere Hürden überwinden, um die Matura als Externe und nach Privatunterricht, meist erst im Alter von 20-22 Jahren, drei bis vier Jahre später als die männlichen Maturanten, abzulegen. Seine Kommilitoninnen schätzte Schumpeter durchschnittlich besser ein als ihre männlichen Kollegen. Auch Bernatziks Gutachten musste ihm bekannt sein. Schließlich hatte er sich noch mit einem kongenialen Kollegen in Czernowitz (1909–1911) ausgetauscht, dem Rechtssoziologen Eugen Ehrlich, der sich ebenfalls für das Frauenstudium und Frauenberufe einsetzte. U. Hedtke, «... wenn es sie nach der Welt des Rechtes gelüftet», in *Schumpeteriana III* zit. 1–8, 10–13.

³³ Vgl. A. Ziegerhofer, *Die Zulassung der Frauen zum rechts- und staatswissenschaftlichen Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz*, in *Frauen in den Rechts- und Staatswissenschaften der Universität Graz. Der Weg zur Zulassung und die ersten Doktorinnen von 1919 bis 1945*, Hg. A. Kernbauer, A. Ziegerhofer (Graz 2019) 22–23; Rezension R. Rauch, in *ZRG.GA* 138 (2021) zit. 511.

³⁴ Die von der Grazer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mehrheitlich (zwei Gegenstimmen) befürwortete Anregung des Dekans Schumpeter vom 29.11.1916 an das Ministerium für Kultus zur Zulassung der Frauen scheint dort nicht behandelt worden zu sein. Zu erfahren bei G. Hanausek, *Das Rechtsstudium der Frauen und die juristischen Fakultäten* (Graz 1918) 3, der die nicht erfolgte Antwort auf diese Anregung erwähnt. U. Hedtke, «... wenn es sie nach der Welt des Rechtes gelüftet», in *Schumpeteriana III* zit. 9–10.

³⁵ Im Protokoll vom 30. Januar 1918 liest man unter Tagesordnungspunkt 3): «Antrag Hofrat Hanausek betreffend Frauenstudium – mit Stimmenmehrheit abgelehnt.» Ausführlich zur Debatte über das Gutachten Bernatziks und zu den Protokollen im Grazer Universitätsarchiv A. Ziegerhofer, *Die Zulassung der Frauen* zit. 9–29.

und bei der Zulassung zur Ausübung der Praxis» vorzugsweise berücksichtigt werden.³⁶

Die ersten Frauen, die in Graz in Rechts- und Staatswissenschaften promovierten, stammten aus Prag: Leopoldine Schmidt (1923) und Hanna (Johanna) Kodolitsch-Beer (1925).³⁷

V. Keine Heimat für große Töchter

Sibylle (Maria Helene Emilie) Bolla (1913–1969) war die Tochter von Oberstleutnant Gedeon Bolla von Csáford und Jobbaháza und Margarethe/Margit geb. Lieblein.³⁸ Gemeinsam mit ihrer älteren Schwester Beatrix/Trix (1906–1989) wuchs

³⁶ Zum Hergang A. Ziegerhofer, *Die Zulassung der Frauen* zit. 26–28; U. Hedtke, «... wenn es sie nach der Welt des Rechtes gelüftet», in *Schumpeteriana III* zit. 4–13 («Frauen drehen wohl Granaten, Krieger aber werden Advokaten», ätzt der Autor auf Seite 10). Der Abdruck des Briefes von Armin Ehrenzweig (1919) an das Unterrichtsministerium findet sich im Anhang (S. 22). «Zur Erleichterung des Rechtsstudiums kriegsbeschädigter Offiziere» hatte A. Ehrenzweig, in *JBl.* 13 (1918) 148–149 u.a. gefordert, alle gelehrt Fächer, darunter das römische Recht, «abzuschütteln» und das Ius-Studium auf zwei Jahre zu verkürzen. Die Antwort (*indignatio fecit versum*) bei A. Steinwenter, *Römisches Recht und Begriffsjurisprudenz*, in A. Steinwenter, *Recht und Kultur* zit. 52–56.

³⁷ Leopoldine Schmidt wurde in den Königlichen Weinbergen (Královské Vinohrady) südwestlich von Prag (Böhmen) geboren, siehe die Angabe im Rigorosenprotokoll *UAG.*, j.f.rig.17.286; so steht es auch auf der Promotionsurkunde, die Rektor Adolph Lenz, Dekan Ivo Pfaff und Promotor Gustav Hanausek ausweist. Hanna Kodolitsch-Beer kam nordöstlich von Prag in Mratín (Mradice) zur Welt, laut Stammdatenblatt *UAG. Theologen – Juristen. Nationale SS 1923*. Biographisches bei A. Ziegerhofer, *Leopoldine Schmidt. Die erste Frau «Dr. iuris» an der Universität Graz* (Wien 2024); A. Kernbauer, *Kurzbiografien der Doktorinnen der Staatswissenschaften und der Volkswirtschaft in der Chronologie der Promotionen*, in *Frauen in den Rechts- und Staatswissenschaften der Universität Graz* zit. 153–159.

³⁸ Der Großvater stand als Kämmerer bei Kaiser Franz Joseph im Dienst, der Vater (1872–1929) diente beim Militär der Donaumonarchie. Die Mutter war eine Bürgerliche, geistig brillant und künstlerisch begabt, gefördert vom Vater, einem Arzt. Gehaltvoll und gefühlsbetont zeichnet Bollas Lebensweg die Zeitzeugin U. Flossmann, *Sibylle Bolla-Kotek, die erste Rechtsprofessorin an der Universität Wien*, in «Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück ...» zit. 247–256. Allgemeine Hinweise bei E. Berger, *Sibylle Bolla-Kotek*, in *Wissenschaftlerinnen in und aus Österreich. Leben - Werk - Wirken*, Hg. B. Keintzel, I. Korotin (Wien – Köln – Weimar 2002) 81–84; A. Frühwirth, *Sibylle Bolla-Kotek (1913-1969): Papyrusforschung und Pferdepassion*, in *Gelebtes Recht*, Hg. G. Strejcek (Wien – Bern 2012) 5–9; G. Strejcek, *Statt ins Kloster an die Universität*, in *Wiener Zeitung* (7. Juni 2013) *Extra - Statt ins Kloster an die Universität - Wiener Zeitung Online* (tagblatt-wienerzeitung.at) [26.05.2026]; H. Partisch, *Österreicher aus sudetendeutschem Stamme 3. Professoren der Wiener Universität, der Wiener Technischen Hochschule und der Montanistischen Hochschule in Leoben* (Wien 1966) 90–91; G. Wesener, *Römisches Recht und Naturrecht* zit. 108 Fn. 1; K. Staudigl-Ciechowicz, s.v. *Bolla-Kotek, Sibylle*; geb. Bolla von Csáford und Jobbaháza (1913-1969), *Rechtshistorikerin*, in *ÖBL. Online-Edition* (15.07.2024), DOI: 10.1553/0x003f39de [26.05.2026].

sie zunächst in Preßburg/Bratislava (Österreich-Ungarn) auf. Auf die Reifeprüfung 1931 im Humanistischen Gymnasium folgte die Übersiedelung nach Prag. 1929 war der Vater verfrüht verstorben. Dessen „Kampf- und Kriegsgefährte“ Theodor Körner³⁹ löste sein Versprechen ein, das er Gedeon Bolla auf dem Sterbebett gegeben hatte, und kümmerte sich hinfort um die Witwe und ihre beiden Töchter.⁴⁰

Auf ihrem schwierigen und durchwachsenen Karriereweg hatte Sibylle Bolla das Glück, drei außergewöhnlichen Lehrern zu begegnen, die sie motivierten und begleiteten: Egon Weiss (Prag),⁴¹ Leopold Wenger (Wien, München) und Mariano San Nicolò (Prag, München). Wenger und San Nicolò hatte Gustav Hanausek in Graz entdeckt, gefördert und habilitiert.⁴² Wenger und Weiss erfuhren bei Ludwig Mitteis in Leipzig ihre prägende Ausbildung, San Nicolò bei Wenger in München, während seine Habilitationsschrift über die juristische Person durch das erste Kapitel in Mitteis' *Römischem Privatrecht* angeregt worden war.⁴³ Wenger hatte schon in Graz begonnen, eine noch bescheidene Papyrusabteilung für das romanistische Seminar zu schaffen, den legendären «Papyruskasten».⁴⁴

³⁹ General im k.u.k. Heer und Persönlichkeit am Hof der Habsburger, später sozialdemokratischer Bürgermeister von Wien und schließlich erster vom Volk gewählter Bundespräsident Österreichs.

⁴⁰ Ch. Schreyer-Hartmann, *Der rote Kaiser und die Nachtigallen. Theodor Körner. Mythos und Wahrheit* (Wien 2009) 236. Die Informationen, die Schreyer-Hartmann, eine Nichte von Sibylle Bolla, über den beruflichen Werdegang ihrer Tante gibt (insbesondere 234–239), beruhen nahezu ausschließlich auf den Ausführungen von Ursula Flossmann aus einem Sammelband über weibliche Karrieren an der Universität Wien (zitiert supra Fn. 38). Aus den weitläufigen familiären Plaudereien und einigen abgedruckten Briefen an ihre Schwester «Trix» ist nur wenig zur Aufhellung der blinden Flecken in der Vita Sibylle Bollas zu gewinnen.

⁴¹ S. Bolla, *In memoriam Egon Weiß*, in *Anzeiger für die Altertumswissenschaft* 6 (1953) 65–66; Dies., *Egon Weiß*, † 1. Februar 1953, in *ZRG.RA.* 70 (1953) 518–521. Vgl. auch F. Schwind, *Egon Weiß (1880–1953)*, in *SDHI.* 19 (1953) 449–451; R. Taubenschlag, *Egon Weiß*, in *IVRA* 4 (1953) 553–557; Ders., *In memoriam Egon Weiss*, in *The Journal of Juristic Papyrology* (= *JJP.*) 7–8 (1953–1954) 25–28; W. Doskocil, *Egon Weiß. Ein Gedenken zu seinem 90. Geburtstag*, in *Bohemia* 11 (1970) 418–432.

⁴² G. Wesener, *Römisches Recht und Naturrecht* zit. 82, 108 Fn. 1, 117. Über Wenger ebend. 79–85; Weiss 87 mit Fn. 9, 89; San Nicolò 116–119. Zum Leben und Wirken Hanauseks siehe G. Wesener, *Gustav Hanausek* zit. 693–702.

⁴³ M. Kaser, A. Falkenstein, *In memoriam Mariano San Nicolò †*, in *ZRG.RA.* 72 (1955) 494. Erschienen ist nur ein erster Band von San Nicolòs Habilitationsschrift: *Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer I* (München 1913).

⁴⁴ A. Steinwenter, *Fünfzig Jahre Institut für Papyrusforschung und antike Rechtsgeschichte an der Universität München*, in *ZRG.RA.* 76 (1958) 693, 696. «Die junge Disziplin der juristischen Papyrologie stand damals in einer geradezu stürmischen Aufwärtsentwicklung. An die tausend Rechtsurkunden in griechischer Sprache waren schon publiziert, mit unerwarteten Aufschlüssen über die rechtlichen Zustände Ägyptens von der Ptolemäerzeit bis zum arabischen Regime. [...] es war eine Lust zu arbeiten.» (ebend. 694).

Als Sibylle Bolla im Wintersemester 1931/32 das Studium der Rechtswissenschaften an der Deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag aufnahm, warb der frisch inaugurierte Rektor Marian(o) San Nicolò in seiner Rektoratsrede für *Römische und antike Rechtsgeschichte*, schwärmte von Ägypten und Babylonien, von Papyri und Tontafeln, griechischen und keilschriftlichen Urkunden, von Wengers universalgeschichtlicher Idee, die es umzusetzen galt.⁴⁵ In Prag wirkte auch Bedřich Hrozný, Entzifferer der Sprache der Hethiter (1915, 1917),⁴⁶ Professor für Keilschrift und Altorientalistik, Begründer des orientalischen Archivs (1929).

Sibylle Bolla studierte zügig und promovierte 1935 zum Doktor der Rechte (damals noch durch die Ablegung von drei Rigorosen, ohne Dissertation). Sie hatte den Romanisten, Gräzisten und Zivilrechtler Egon Weiss mit ihren Griechisch- und Lateinkenntnissen beeindruckt, der sie schließlich für die Wissenschaft zu gewinnen wusste.

Dank eines Stipendiums vom Unterrichtsministerium in Prag konnte sie das Wintersemester 1937/38 in Wien verbringen und dort an den Seminarübungen von Leopold Wenger teilnehmen, bei dem sie ihre Liebe für Papyri weiter entfaltete und die Habilitationsschrift fertigstellte.⁴⁷

Am 28. Juni 1938 erlangte (die 25jährige) Bolla an der juristischen Fakultät der Deutschen Universität in Prag die *Venia* für Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte. Die akademische Luft, die sie in Prag und Wien atmete, schlug sich in einer für die romanistische Fachwelt ungewöhnlichen Ausrichtung ihrer Forschungen nieder. Bollas Habilitationsschrift *Die Entwicklung des*

⁴⁵ M. San Nicolò, *Römische und antike Rechtsgeschichte. Rektoratsrede des Rektors Prof. Dr. Marian San Nicolò, gehalten in der Aula der deutschen Universität zu Prag am 23. November 1931* (Prag 1932) 53–78. Im selben Jahr publiziert er eine Bestandsaufnahme zum Keilschriftrecht, dem Stand der Forschung und ihrem Programm: M. San Nicolò, *Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereich der keilschriftlichen Rechtsquellen* (Oslo 1931).

⁴⁶ B. Hrozný, *Die Lösung des hethitischen Problems*, in *Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft* 56 (1915) 17–50; Ders., *Die Sprache der Hethiter, ihr Bau und ihre Zugehörigkeit zum indogermanischen Sprachstamm* (Leipzig 1917, Dresden 2002).

⁴⁷ Sibylle Bolla dankt im Vorwort ihrer Habilitationsschrift (zitiert in der nachfolgenden Fußnote) noch Stephan Brassloff (Professor für Römisches Recht, wissenschaftlich breit aufgestellt durch die Prägung von Mitteis in Leipzig, bekannt auch für sozialreformerische und geschlechtergerechte Gedanken) für vielerlei Hilfe während der Zeit in Wien. Ihn wird ein tragisches Schicksal ereilen. Ein halbes Jahr nach seiner Internierung kommt er 1943 im Konzentrationslager Theresienstadt ums Leben. Vgl. Th. Olechowski, s.v. Brassloff, *Stephan (1875-1943), Rechtswissenschaftler*, in *ÖBL. Online-Edition* (01.03.2011); Brassloff, *Stephan (biographien.ac.at)* [26.05.2026]; F.-St. Meissel, St. Wedrac, *Strategien der Anpassung – Römisches Recht im Zeichen des Hakenkreuzes*, in *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945*, Hg. F.-St. Meissel et al. (Wien 2012) 40–42, 54–56.

Fiskus zum Privatrechtssubjekt mit Beiträgen zur Lehre vom Aerarium. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (1938)⁴⁸ nimmt ihren Ausgang von Arbeiten des Althistorikers, Orientalisten und Papyrologen Ulrich Wilcken über die *impensae* der *res gestae Divi Augusti* und die Entstehung des Tatenberichts (des politischen und privaten Testaments). Kurz lässt sie sich auch in die aktuellen Diskussionen über das *Monumentum Ancyranum* ein.⁴⁹ Anhand einer Fülle neuer Dokumente demonstriert die junge Wissenschaftlerin ihre analytische und juristische Begabung, ihre Befähigung zu vernetztem Denken. Ihrem Lehrer Weiss dankt sie im Vorwort für die stete Unterstützung, vor allem aber Wenger für die Förderung auf dem Gebiet der Papyruskunde.⁵⁰ Zur selben Zeit publizierte Bolla in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung) thematisch affin *Zum römischen Heimfallsrecht* sowie im Jahresheft des Österreichischen Archäologischen Instituts *Bemerkungen zur Inschrift von Thestia*.⁵¹

⁴⁸ S. Bolla, *Die Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtssubjekt mit Beiträgen zur Lehre vom Aerarium. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung* (Prag s.a., Vorwort VI: «Prag, im April 1938»). Zu den Reaktionen: A. Calderini, in *Aegyptus* 18 (1938) 349, moniert die ungenaue Redaktion der zitierten Literatur, lobt aber die zahlreichen italienischen Titel; trotz vieler behandelter Aspekte und präsentierter Dokumente scheint ihm manches noch nicht gründlich durchdacht; insgesamt seien diese Mängel in einer Erstpublikation aber leicht zu überwinden. L. Schnorr von Carolsfeld, in *ZRG.RA.* 60 (1940) 260–265, ausgewogen mit vielen Quellenbelegen gegen einige der Thesen der Autorin argumentierend (*fiscus* sei stärker durch *ius publicum* geprägt, obgleich alsbald privatrechtlich gedacht, ohne dass man den Begriff der juristischen Person benötigen würde), vor allem eine Unterscheidung zwischen *ius privatum* und *ius publicum* vermissend. H. Last, in *JRS.* 36 (1946) 232, notiert anerkennend («[...] her treatise [...] is undoubtedly not one to be ignored.»). In der Tat wird im deutschen Staatslexikon Bollas Studie noch heute in der Literatur geführt: C. Waldhoff, *Fiskus* (Version 08.06.2022), in *Staatslexikon online*, <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Fiskus> [26.05.2026]. Auch F. Arcaria, *Inter fiscum et privatos ius dicere. Contributo allo studio del diritto fiscale romano e dei suoi rapporti con il diritto pretorio* (Napoli 2024) 13 Fn. 20, 28 Fn. 61, 89 Fn. 231, diskutiert ihre Arbeit unter anderen Autor_innen.

⁴⁹ U. Wilcken, *Zu den impensae der res gestae Divi Augusti* (Berlin 1931); Ders., *Zur Genesis der res gestae Divi Augusti* (Berlin 1932). Rezension F. Koepf, in *Gnomon* 9 (1933) 312–320. Wilcken, ein Schüler Theodor Mommsens, ist Herausgeber des von ihm (1900) gegründeten *Archivs für Papyrusforschung*. Eine aktuelle Würdigung des Forschungszweiges bei J.L. Alonso, *Papyrologische und epigraphische Quellen*, in *Handbuch des Römischen Privatrechts I*, hg. v. U. Babusiaux et al. (Tübingen 2023) 222–275 (225–228 Wilcken).

⁵⁰ Nicht vergessen wird der Archäologe und Althistoriker Erich Swoboda, damals noch Assistent am ÖAI. und an der Universität in Wien (Vorwort VI), der sich fast zeitgleich mit Bolla habilitierte (1939) und ab 1946 in Graz als Professor wirkte.

⁵¹ *ZRG.RA.* 59 (1939) 546–554 (Inhalt: Erbenloser Nachlass verfällt an Gemeinschaft/Staat, Heimfallsrecht in Rom, Gai. 2,150 *lex [Iulia] caducaria – populus/aerarium*, später *fiscus*; griechische und orientalische Vorläufer, auch in Rom schon Vestalin Gell. 1,12,18 [Labeo], Gai. 1,145; *publicatio, sacramentum*); *Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Instituts* (= *JÖAI*.)

Habilitation und erste wissenschaftliche Publikationen von Bolla fielen in eine Zeit gravierender Umbrüche und politischer Verwerfungen. 1938–1939 rissen die Nationalsozialisten die Herrschaft in der Tschechoslowakischen Republik an sich. Ihr Habilitationsvater Egon Weiss verlor in Prag als jüdischer Lehrer seine Lebensgrundlage.⁵² Leopold Wenger trat 1939 in den Ruhestand, dürfte aber, trotz uneindeutiger Befunde, das Nazi-Regime weitgehend ungeschoren überstanden haben.⁵³ Bollas aufblühende Karriere blieb davon nicht unberührt, sie musste ihr Fortkommen bestmöglich neu ausrichten.

Während seines Kriegsdienstes 1914–1918 hatte San Nicolò auf Anregung Koschakers, den er noch in Graz gehört hatte, die sumerisch-akkadische Keilschrift und die akkadische Sprache zur Erschließung babylonischer Rechtsbücher und Urkunden erlernt.⁵⁴ Das Keilschriftrecht wurde zum Kern seiner For-

31 (1939) 170–178 (Inhalt: neue [1936] Inschrift auf Stein aus Ätolien/Stadt Thestia, Vorderseite Schiedsspruch 2. Jh. BCE. im Streit zwischen [fremden] Mietern in städtischem Gebäude über Mietzins, Rückseite Erbpachtverhältnisse an städtischen Liegenschaften [Häusern und Äckern]).

⁵² Nach dem Krieg musste Weiss, als «Deutscher» vertrieben, Prag verlassen und flüchtete nach Österreich. Der sich zutiefst als «Alt-Österreicher» empfindende Gelehrte fand, nunmehr ein «Ausländer», an keiner österreichischen Universität die Möglichkeit zu arbeiten. Schließlich konnte er in Innsbruck Fuß fassen, wurde dort Honorar-dozent und schließlich Honorarprofessor. Ein fast druckfertiges Manuskript, das den zweiten Teil seines *Griechischen Privatrechts* enthielt, ging in den Wirren der Jahre 1938–1945 verloren. Im Artikel *Schwund und Konservierung im römischen juristischen Schrifttum*, in *ZRG.RA.* 67 (1950) 501–511 reflektierte er vielleicht darüber. In all den Jahren der Verfolgung und der Entsagung wurde Weiss von seiner Schülerin Bolla weiter unterstützt: vgl. S. von Bolla, *Egon Weiß, † 1. Februar 1953* zit. 519–520. P. Koschaker, *Paul Koschaker. Selbstdarstellung*, in *Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen* 2, hg. v. N. Grass (Innsbruck 1951) 112, erinnert sich an seine Prager Zeit (1909–1914), die noch nicht vom Antisemitismus geprägt gewesen sei und in der die kleine deutsche Minderheit zum großen Teil aus assimilierten und hoch kultivierten Juden zusammengesetzt war. Damit will der Gelehrte wohl zum Ausdruck bringen, dass die Spaltung in Deutsche, Juden und Tschechen erst von der nationalsozialistischen Ideologie vorangetrieben worden war.

⁵³ Noch in den 1940er Jahren und nach Beendigung des Krieges wird Wenger im Wiener Vorlesungsverzeichnis mit Lehrveranstaltungen geführt. Nach seiner Emeritierung (in der Urkunde vom 29. Juni 1939 spricht ihm Adolf Hitler «Dank und Anerkennung» aus) wirkte er noch weiter an der Universität Wien und unterrichtete z.B. Papyruskunde im SS41 und im WS41/42. Nach dem Krieg stand er bis zu seinem Tod im Jahr 1953 wieder aktiv im Hörsaal, z.B. im SS51 und im SS52 jeweils mit *Der Staat der Römer* und *Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten in Papyrusforschung und antiker Rechtsgeschichte*. Wengers Wechselfälle während und nach dem Nazi-Regime erlauben ambivalente Erzählungen, die F.-St. Meissel, St. Wedrac, *Strategien der Anpassung* zit. 62–66, 77–78, kritisch beleuchten (so nahm er etwa 1944 die Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft zu seinem 70. Geburtstag entgegen; für sieben Jahre NS-Terror fand er rückblickend nur das verharmlosende Wort «Spuk»).

⁵⁴ San Nicolòs Habilitationsschrift *Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer* zit. sucht in bislang unerschlossenen ägyptischen Quellen nach Spuren der juristischen Person, eingebettet in wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten. Diesen Umstand führt Stein-

sungen. Unschätzbar wertvoll bleiben seine Neueditionen von Dokumenten, mit denen er die Quellenkenntnis vom ältesten Babylonien bis Byzanz voranzutreiben gedachte. Vieles war 1955, dem Jahr, als er überraschend starb, unvollendet.

1917 war San Nicolò Koschaker (der seit 1914 in Frankfurt wirkte) auf den unbesetzten Lehrstuhl für Römisches Recht an der Deutschen Universität in Prag gefolgt, konnte die Stelle kriegsbedingt aber erst im Wintersemester 1918/19 antreten. Von 1931–1933 war er Rektor an dieser Universität. 1935 ging San Nicolò als Nachfolger Wengers an die Universität München.⁵⁵

1939 kam Sibylle Bolla für einen einsemestrigen Studienaufenthalt ans Institut für Papyrusforschung und Antike Rechtsgeschichte nach München. In den Sommermonaten 1940, 1941 und 1942 kehrte sie dorthin zurück, um papyrologische und mittlerweile auch keilschriftliche Studien zu betreiben.⁵⁶ Die in dieser Periode entstandenen *Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht* (1940, 1969²)⁵⁷

weniger auf die Großzügigkeit und den Weitblick des Grazer Kollegiums und der Habilitationsväter Gustav Hanausek und Ivo Pfaff zurück, denn das Thema «lag den beiden Herrn wohl ganz fern und hatte mit dem Nominalfach „Römisches Recht“ kaum irgend etwas zu tun [...]». Auch San Nicolòs erste orientalistische Untersuchung *Die Schlussklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge: Ein Beitrag zur Geschichte des Barkaufs* (München 1922) weist einen bemerkenswerten rechtsvergleichenden Horizont auf, das Quellenverzeichnis umfasst neben keilschriftlichen Urkunden solche in griechischer, lateinischer, demotischer, koptischer, hebräischer, syrischer und russischer Sprache. Noch am Gymnasium in Rovereto hatte er aus eigenem Antrieb Mittelhochdeutsch erlernt, um das Nibelungenlied im Urtext mit italienischer Dichtung vergleichen zu können. Siehe A. Steinwenter, A. Falkenstein, *In memoriam Mariano San Nicolò* † zit. 493, 494, 495.

⁵⁵ Unter den Nachrufen sei insbesondere wegen der orientalistischen Würdigung hervorgehoben A. Steinwenter, A. Falkenstein, *In memoriam Mariano San Nicolò* † zit. 493–503. Vgl. auch W. Kunkel, *Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte*, in *Geist und Gestalt. Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens I. Geisteswissenschaften* (München 1959) 259–263; G. Wesener, *Römisches Recht und Naturrecht* zit. 116–119; G. Ries, *San Nicolò, Mariano*, in *Neue Deutsche Biographie* (= *NDB.*) 22 (2005) 430–431; G. Pfeifer, *San Nicolò, Mariano*, in *Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie* 12, Hg. M.P. Streck (Berlin 2009) 24–25.

⁵⁶ U. Flossmann, *Sibylle Bolla-Kotek* zit. 250.

⁵⁷ Zum Inhalt kurz supra in Fn. 12. Das Buch ist «Herrn Professor Dr. Mariano San Nicolò in dankbarer Ergebenheit zugeeignet». Er habe nicht nur ihre papyrologischen Studien gefördert, sondern ihr auch das Lesen von Keilschrifturkunden beigebracht. Danach dankt sie «ihrem sehr verehrten Lehrer» Leopold Wenger für diverse Korrekturlesungen, Anregungen und Literaturhinweise (Vorwort VI–VII). Methodisch hielt sich Bolla an San Nicolò, der kurz davor eine vergleichende Studie zu einem anderen Thema publiziert hatte: M. San Nicolò, *Zur Nachbürgschaft in den Keilschrifturkunden und in den gräko-ägyptischen Papyri* (München 1937). In der Rezension von Bollas Buch hebt G. Eisser, in *ZRG.RA.* 63 (1943) 431–435 anerkennend hervor, dass die Autorin Viehpacht, Viehverstellung, Eisernviehvertrag und Teilpacht einerseits in den Papyri von der ptolemäi-

lobte Theo Mayer-Maly als «ihr bestes Buch». Er musste es wissen, denn nur wenig später wandte auch er sich diesem Themenkreis zu und verfasste darüber seine Habilitationsschrift.⁵⁸

Bolla lag mit diesen Quellenstudien im Fadenkreuz einer auf rechtsvergleichender Grundlage erfolgenden Betrachtung der Rechtskreise des Altertums, die sie vorsichtig abzuwägen verstand.⁵⁹ In gräko-ägyptischen Papyri und in Keilschrifturkunden konzentrierte sie sich auf die Viehwirtschaft und die damit korrelierten Verträge. Es waren Bausteine in den großen Forschungsprojekten ihres Lehrers San Nicolò (1930er und 1940er Jahre).⁶⁰

schen bis in die byzantinische Periode untersucht hat; andererseits bisher unveröffentlichte neubabylonische Urkunden und Tontafeln aus dem 6. und 5. Jh. BCE. zur Tierverstellung (kein eindeutiger Unterschied zwischen Miete und Pacht, Elemente zu Gesellschaftsvertrag bemerkbar) transkribiert, gemeinsam mit schon veröffentlichtem Material übersetzt und bearbeitet hat. H. Niedermeyer, in *GGA*. 7 (1941) 319–324 übt sich im Schulmeistern und polemisiert in erster Linie gegen Arangio-Ruiz (z.B. in den *Istituzioni* [1937] und a.a.O.), den er passagenweise wörtlich zitiert. V. Arangio-Ruiz, in *SDHI*. 8 (1942) 319–321, zeigt sich erfreut über die klärende Darstellung von Miete-Pacht der «diligentissima autrice» in den Papyri, lobt Bolla als schon bekannte «fine interprete» lateinischer und griechischer Dokumente, die nun sogar (keilschriftliche Rechts-)Texte ediert, übersetzt und kommentiert hat (worüber er nicht urteilen könne). Nicht auf dem Rücken der «Signorina» austragen will Arangio-Ruiz seinen Disput mit Niedermeyer («a me parrebbe poco cavalleresco» S. 319 Fn. 1: Ob der neapolitanische Gelehrte wusste, dass sie Dressur ritt?). Diese Debatte greift R. Fiori *La definizione della ‚Locatio conductio‘. Giurisprudenza romana e tradizione romanistica* (Napoli 1999) auf. Er zitiert Bolla auf S. 5 Fn. 17 (zur Rezension Niedermeyers von Bollas *Tiermiete*, wo dieser sich mit Arangio-Ruiz ‘duelliert’) und erwähnt auf S. 241 Fn. 197 Bollas Artikel *Pacht* in *Nachträge RE*. 18.2 (3/3) (Stuttgart 1949) 2439–2483 (speziell die Teilpacht 2480 ff.).

⁵⁸ Allerdings fokussiert er nur Juristenschriften des Prinzipats; literarische Texte, Konstitutionen und Urkunden werden lediglich herangezogen, um eine isolierte und abwegige Deutung der juristischen Literatur zu vermeiden. Vgl. Th. Mayer-Maly, *Locatio-conductio. Eine Untersuchung zum klassischen römischen Recht* (Wien – München 1956) 3. Bolla könnte Mayer-Maly zu dieser Schrift inspiriert haben, obwohl er nur Kaser für die Anregung im Vorwort (S. 4) dankt (davor allgemein seinem Lehrer Hans Kreller, der ihn ins Römische Recht eingeführt und begleitet habe). Im Buch zitiert er Bolla häufig, z.B. *Tiermiete und Viehpacht* auf S. 17–18; s.v. *Pacht* in *RE*. 18.2 (3/3) zit. auf S. 7 im Literaturverzeichnis und auf S. 22 Fn. 1, 27 Fn. 1 etc.

⁵⁹ Wie M. San Nicolò, *Keilschrifturkunden und antike Rechtsgeschichte*, in *ZRG.RA*. 52 (1932) 328–333, gelangt auch Bolla nach genauer Quellenanalyse wiederholt zur Erkenntnis, dass kein «gemeinsames Rechtssystem» vorauszusetzen sei, ebenso wenig wie «eine gemeinsame vorderasiatisch-ägyptische Kunst oder Religion» existiere. «Indem ich also einerseits auf die ungemein große und nachhaltige Verbreitung der sumerisch-akkadischen Kultur im ganzen vorderhellenistischen Vorderasien hinweise, schließe ich deswegen auf der anderen Seite eine parallele selbständige Entstehung gleicher oder analoger Rechtsanschauungen keineswegs aus.» (Zitate San Nicolò S. 329).

⁶⁰ Ein Überblick über die Bedeutung dieser Studien San Nicolòs und über sein Ansinnen, ein Handbuch der Rechtsgeschichte des Altertums zu schreiben, bei A. Steinwenter, A. Falkenstein, *In memoriam Mariano San Nicolò †* zit. 499–501.

Im Österreichischen Staatsarchiv⁶¹ ist auf dem «Standesausweis»⁶² zu den Sprachkompetenzen Sibylle Bollas, offenbar nach eigenen Angaben der Befragten, vermerkt: «Englisch, Čechisch, etwas Französisch (Latein, Griechisch, Neubabylonisch)». Sie muss auch etwas Italienisch beherrscht haben, da sie regelmäßig Literatur in dieser Sprache für ihre Publikationen heranzieht, was Calderini in der Besprechung ihrer Arbeit über den Fiskus (supra Fn. 48) positiv aufgefallen ist. An Ehrgeiz, Neugier und Sprachtalent war ihr San Nicolò sicher ein Vorbild.

Bollas Bewerbung auf ein Extraordinariat in Rostock 1942 scheiterte an der Auffassung des Reichswissenschaftsministers im Besetzungsvorschlag, dass keine Frau auf eine Planstelle berufen werde, solange noch mit geeigneten männlichen Anwärtern zu rechnen sei.⁶³ Auch das warme, lobende, mutig gegen Vorurteile gegenüber Frauen in Wissenschaft und Lehre auftretende Empfehlungsschreiben San Nicolòs bewirkte nichts.⁶⁴ In Prag entschloss man sich 1944 auch nur dazu, ihr die Amtsbezeichnung «außerplanmäßiger Professor» zu gewähren.

Nach dem II. Weltkrieg setzte die tschechisch-nationalistische Politik gegen «Deutsche» ein. 1945 flüchtete Sibylle Bolla (wie Egon Weiss) aus Prag und gelangte über Aufenthalte in Kitzbühel und Innsbruck nach Wien. Dort kam sie vorerst als Sachbearbeiterin im Fachverband der österreichischen Textilindustrie unter.

Am 4. Jänner 1946 suchte Sibylle Bolla beim Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien um die Anerkennung ihrer in Prag erworbenen Lehrbefugnis an. Nach der Erstellung zweier Gutachten durch Hans Kreller und Karl Wolff erhielt sie durch Fakultätsbeschluss vom 9. März 1946 die *Venia* für Antike Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Österreichisches Privatrecht. Den Beschluss bestätigte das Bundesministerium für Unterricht am 30. Juli 1947.⁶⁵ Bollas erste Lehrveranstaltungen als Privatdozentin (WS1947/48-SS1948) waren *Rechtsgeschichte der Völker des Vorderen Orients und Griechenlands*, *Österreichisches Sachenrecht*, *Internationales Privatrecht*.

Zusammenfassend ist über die bisherigen Forschungen Sibylle Bollas festzuhalten, dass ihr Augenmerk akribisch und punktgenau auf Urkunden fiel, die

⁶¹ Herr Christopher Benischek im *Archiv der Republik* (= *AdR.*) / *Österreichischen Staatsarchiv* (= *ÖStA.*) hat großartig zur raschen Einsichtnahme in das Dossier über Dr. Sibylle Kotek-Bolla beigetragen. Mein aufrichtiger Dank geht an ihn.

⁶² Das Stammdatenblatt nimmt auf die Besoldung/Einstufung als Universitätsprofessorin in Wien für die Jahre 1964 und 1965 Bezug.

⁶³ E. Berger, *Sibylle Bolla-Kotek* zit. 82.

⁶⁴ U. Flossmann, *Sibylle Bolla-Kotek* zit. 250–251.

⁶⁵ Diese und andere Informationen stammen aus dem Personalakt von Sibylle Bolla (Signatur J PA 287) im *UAW.*, für deren zuvorkommende Übermittlung ich Frau Mag.^a Manuela Bauer zu Dank verpflichtet bin.

sowohl öffentliches wie privates Recht der Römer und anderer Völker betrafen (*aerarium, fiscus*, Erbpacht, Pacht, Miete, Heimfallsrecht, Erbrecht). Ihrer Tierliebe (Leidenschaft für Pferde, tägliche Ausritte, Dressur) geschuldet war sicher das Habilitationsthema, das wegen seiner Verortung im östlichen Mittelmeerraum und Vordenen Orient nationalsozialistischen Eiferern suspekt erscheinen musste, aber durch die Befassung mit Boden und seiner Bewirtschaftung wieder jenem Zeitgeist entsprechen konnte. In der Folge wandte sie sich dem Erbrecht zu, als dessen Buchautorin sie sich in Graz vorstellte.

VI. Die Bolla in Graz: ein schmaler Personalakt

Sibylle Bollas Präsenz in Graz hinterließ nur ein dünnes Aktenbündel im Universitätsarchiv. Bei Wesener findet man eine genaue Notiz über ihr kurzes Verweilen. «Nachdem Sachers 1950 einem Ruf nach Innsbruck gefolgt war, supplierte im Wintersemester 1950/51 Frau Prof. Sibylle v. Bolla (Wien) die vakante Lehrkanzel für römisches Recht; im Sommersemester 1951 und im Studienjahr 1951/52 hielt Sachers noch Lehrveranstaltungen in Graz.»⁶⁶

Die Vorlesungsverzeichnisse der Universität Graz führen im Wintersemester 1950/51 und im Sommersemester 1951 für das Fach Römisches Recht als Vortragende N.N. Hingegen ist im SS 1950 noch Erich Sachers⁶⁷ für RR IV ErbR und RQuellen (VO 2st.) sowie für RR UE (2st.) ausgewiesen, im WS 1951/52 für RR I VO (3st.) und RR UE 2st.⁶⁸ Die unbekannte N.N. war Bolla. Sie hat aber nur im WS 1950/51 RR I (VO 3st.) und RR UE (2st.) gelesen. Bereits im SS 1951 ist Sachers wieder eingesprungen und hat RR IV ErbR und RQuellen (VO 2st.) sowie RR UE (2st.) unterrichtet.

Für das vakante Ordinariat nach Sachers mit Lehrverpflichtung für Römisches Recht, Sozialrecht (Arbeitsrecht) und (nicht remuneriert) einen Teil des

⁶⁶ G. Wesener, *Römisches Recht und Naturrecht* zit. 108. Siehe auch supra im Abschnitt 3 bei Fn. 17-18. In den drei Nachrufen von Mayer-Maly oder in anderen Schriften über Bolla findet sich dazu kein Hinweis.

⁶⁷ Von 1929–1959 in Graz tätig. Seit 1950 ist Sachers Ordinarius für Zivilprozessrecht in Innsbruck. Während des SS 1951 und im Studienjahr 1951/52 supplierte er noch RR und ArbR in Graz. Neben Steinwenter hat Sachers sich große Verdienste um den Aufbau des «Seminars für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte» in Graz erworben. G. Wesener, *Römisches Recht und Naturrecht* zit. 105–107 (Zitat 106).

⁶⁸ W. Höflechner, *Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz. Von den Anfängen bis in das Jahr 2005* (Graz 2006) 334, nimmt irrtümlich an, dass «1950 [...] SACHERS einen Ruf nach Innsbruck angenommen, aber noch durch ein weiteres Studienjahr seine Grazer Professur suppliert» hätte.

Handelsrechts hatte die juristische Fakultät unter Dekan Artur Steinwenter (1949/50) am 21. April 1950 einen (geheimen) Dreier-Vorschlag erstellt: Max Kaser (Münster), Hans Julius Wolff (Oklahoma), Sibylle von Bolla (Wien).⁶⁹ Diese Liste blieb erfolglos.

Am 8. August 1950 schrieb Bolla in einem Brief an Dekan Steinwenter, dass sie ein Schreiben vom Unterrichtsministerium erhalten habe (Zl. 32.272 -I/1/59), in dem man ihr seinen Vorschlag, die Supplierung der Lehrveranstaltungen von Sachers zu übernehmen, unterbreitete. Sie bedankte sich für das Vertrauen und erklärte sich grundsätzlich gerne dazu bereit, wenn sie statt Arbeitsrecht (das sie neu auszuarbeiten hätte) österreichisches Obligationenrecht, Sachenrecht oder am liebsten Vormundschafts- und Erbrecht (wegen ihres eben erst erschienenen Buches) vortragen dürfte. Für die Lehre in Römischer Rechtsgeschichte, Pflichtübungen aus Römischem Recht und ABGB schlug sie die Tage Montag nachmittags und Dienstag vormittags vor.⁷⁰ Aus ihrem Antwortbrief an Steinwenter vom 16. August 1950 geht hervor, dass sie dessen Vorschlag, Internationales Privatrecht («überhaupt eine meiner Lieblingsvorlesungen») vorzutragen, «mit Begeisterung» zustimmt. Über den vorausgegangenen Brief Steinwenters an Bolla existiert kein Hinweis oder Durchschlag. Sibylle Bolla kommt also begeistert nach Graz.

Auf den gestellten Antrag (Zl. 1668 v. 3. 7. 1950) betraut das Bundesministerium für Unterricht (Zl. 42.471/I/1/50) die außerordentliche Professorin der Universität Wien Dr. Sibylle Bolla mit der Supplierung der nach Professor Sachers freien Lehrkanzel mit der Abhaltung folgender Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1950/51:

Römische Rechtsgeschichte	3 Wochenstunden
Pflichtübungen aus römischem Recht	2 Wochenstunden
Internationales Privatrecht	3 (2) ⁷¹ Wochenstunden

⁶⁹ Laut Protokoll 1287 ex 49/50 Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vom 21. April 1950 (UAG.). Dekan Steinwenter hatte den Dreivorschlag eingebracht, der sechs Stimmen erhielt. Brandweiner den Zweivorschlag primo loco Kaser, secundo loco Wolff, tertio loco niemand, der vier Stimmen erhielt. Offenbar war weibliche Präsenz nicht bei allen Kollegen erwünscht.

⁷⁰ Zitat aus dem Brief: «Ich würde 12.47 Uhr Montag in Graz eintreffen und von 2-4 Uhr Röm. RechtsG., von 4-5 Uhr ABGB, und von 5-7 Uhr Pflichtübungen aus Röm.R. lesen. Am Dienstag Vormittag von 8-9 Uhr Röm.RG., und von 9-10 Uhr ABGB. Mit dem Zug um 12.10 Uhr würde ich Graz wieder verlassen.» Brief datiert mit «Wien, am 8. August 1950» von «Universitätsprofessor Dr. iur. Sibylle v. Bolla» an «Spectabilis, sehr verehrter Herr Dekan!».

⁷¹ Tatsächlich sollte sie nur zwei anstatt drei der erteilten Lehrstunden abhalten, wie aus einer brieflichen Mitteilung Steinwenters an Bolla hervorgeht.

Die Vertretung wird mit vollem Kolleggeldbezug remuneriert und die Aufwendungen für die Dienstreisen von Wien nach Graz werden erstattet. Unterfertigt von «Der Bundesminister Hurdas», datiert Wien, den 15. September 1950. Im September prüft Bolla bereits in Graz in der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission (Präses war Max Rintelen) und in den korrelierten Rigorosen (Präses war Artur Steinwenter).⁷² Dekane waren 1949/50 Artur Steinwenter und 1950/51 Max Rintelen.

Als Bolla in Graz im WS1950/51 den vakanten Lehrstuhl supplierte, kam sie gleichzeitig in Wien ihrer gesamten Lehrverpflichtung nach: montags-dienstags sieben Wochenstunden in Graz, mittwochs-freitags 13 Wochenstunden in Wien.⁷³ Aus ihrem Briefverkehr mit den Grazer Kollegen (Steinwenter) resultiert, dass sie für dieses Arrangement in Wien Stunden tauschen musste. Die Wiener Vorlesungsverzeichnisse führen Bollas Unterricht zwar auch am Montag und am Dienstag, aber das war in der Praxis unmöglich. Wahrscheinlich waren sie schon gedruckt, denn Bolla vereinbarte ihre Änderungen und die Zeiten in Graz im August 1950.⁷⁴

Wien im WS 1950/51:

Römisches Recht: Römische Rechtsgeschichte	4 Wochenstunden
Institutionen des römischen Rechts (Sachenrecht)	2 Wochenstunden
Pflichtübungen aus römischem Recht (50 Teilnehmer)	2 Wochenstunden
Privatrecht: Österreichisches Privatrecht (Schuldrecht)	3 Wochenstunden
Internationales Privatrecht (auf rechtsvergleichender Grundlage)	2 Wochenstunden

Sibylle Bolla war eine charismatische Gelehrte. Über ihren Unterricht wissen wir, dass sie in Wien das Audimax füllte, didaktisch und rhetorisch sehr begabt

⁷² Nach einem Schreiben Steinwenters an Bolla vom 11. September 1950 sollte sie am 25., 26. und 27. September als kommissionelle Prüferin für je sieben Kandidaten in Graz fungieren, für den angeforderten 29. und 30. ersucht sie ihn aber in einem Brief vom 18. September um Ersatz, da sie in Holland auf einem Orientalistenkongress vorträge und bereits am Abend des 27. September abreisen müsse. Allerdings scheint sie den Rigorosentermin für den 28. vergessen zu haben und nun müsse man mit Wilburg für den 2. und 3. Oktober tauschen, wie der Präses Steinwenter in einem Schreiben vom 20.9. einfordert. Sie antwortet umgehend am 21.9. In letzterem Schreiben ersucht sie auch um die Vergütung ihrer Ausgaben (Reisekosten und Hotelrechnung), denn sie habe auch für ihre 70jährige Mutter, die ohne Pension aus der ČSR gekommen sei, zu sorgen.

⁷³ An der Universität Wien unterrichtete Bolla vom WS1947/48 bis zum SS1969. Nach 1945 waren für das Fach Römisches Recht allein zwölf Pflichtstunden vorgesehen, die Hans Kreller, Franz Leifer, Fritz Schwind und infolge Sibylle Bolla vortrugen. 1949 wurden Bolla und Schwind fast zeitgleich zu außerordentlichen Professoren ernannt. M. Grandner, *Das Studium an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1945 – 1955*, in *Zukunft mit Altlasten. Die Universität Wien 1945 bis 1955*, Hg. M. Grandner et al. (Innsbruck et al. 2005) 301. Über die Geschicke der rechtshistorischen, insbesondere der romanistischen Fächer und ihrer Vertreter an der Universität Wien während des Nazi-Regimes vgl. F.-St. Meissel, St. Wedrac, *Strategien der Anpassung* zit. 47–76.

⁷⁴ Siehe supra Fn. 70.

war, «eine Sensation» (Mayer-Maly) und «ein Ereignis in Wort und Erscheinung» (Flossmann)⁷⁵ für Studierende darstellte. Das wird in Graz kaum anders gewesen sein, doch ihr Auftritt blieb dort nur ein flüchtiger – obwohl man ihr an der Grazer Universität große Wertschätzung entgegenbrachte und versuchte, sie an die Fakultät zu binden; obwohl sie an dieser Fakultät freundliche Aufnahme fand und sich offensichtlich wohl fühlte, wohler als in Wien.

Als Wesener sie in Graz hörte, beschäftigte sich Bolla intensiv mit Erbrecht. 1950 hatte sie ein 88 Seiten umfassendes Buch publiziert, in dem einige Aspekte des römischen und österreichischen Erbrechts dargestellt wurden.⁷⁶ Nicht mehr als eine lose aneinandergereihte Erörterung diverser Probleme zu erbrechtlichen Fragen, keine systematische Traktierung des Themenkomplexes.⁷⁷ Bolla begründet die Wahl ihres Sujets im Vorwort damit, dass sie viel Handlungsbedarf in der Erforschung und Durchdringung des österreichischen Erbrechts sehe, sowohl im Hinblick auf die historischen Grundlagen, trotz vieler Beiträge zu diesen in der internationalen Forschung (Deutschland, Italien, Frankreich usw.) der vergangenen Jahre, als auch auf das positive Recht bezogen, dem sich in Österreich bedeutende Forscher (J. Unger, L. Pfaff, F. Hofmann, E. Strohal) zugewandt hätten. Vor allem fehle eine zusammenfassende Darstellung, denn die letzte monographische Bearbeitung von Josef Unger (1864) liege bereits mehr als 80 Jahre zurück.⁷⁸

Steinwenter's *Venia* war in den 1930er Jahren auf österreichisches bürgerliches Recht erweitert worden, er hat vor allem Erb- und Familienrecht gelesen und aus dieser Beschäftigung heraus dazu publiziert.⁷⁹ Als Kenner der Materie hat er diese Arbeit Bollas daher mit Wohlwollen begrüßt und auf Augenhöhe rezensiert, sich unter Bedachtnahme auf den Leserkreis der *Österreichischen Ju-*

⁷⁵ U. Flossmann, *Sibylle Bolla-Kotek* zit. 256.

⁷⁶ S. Bolla, *Aus römischem und bürgerlichem Erbrecht* (Wien 1950).

⁷⁷ Das Buch gliedert sich wie folgt: 1. Das römische Soldatenerbrecht in der Zeit der klassischen Juristen 1–24; 2. Proscriptio 25–34; 3. Die Akkreszenz im römischen und modernen bürgerlichen Recht 35–43; 4. Das befristete Rechtsgeschäft und im Besonderen die Berufung zum Nacherben 35–51; 5. Belastung mit einem Vermächtnis (I. Die gesetzliche Regel über die Verpflichtung aus dem Vermächtnisanspruch; II. Das Vorausvermächtnis; III. Das Untervermächtnis) 52–74; 6. Nacherbschaft und Pflichtteil 75–82.

⁷⁸ S. Bolla, *Aus römischem und bürgerlichem Erbrecht* zit. im Vorwort (sine pagina/numero).

⁷⁹ Vita und Œuvre beschreibt er kurz in A. Steinwenter, *Artur Steinwenter*, in *Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, Hg. N. Grass = Schlern-Schriften 97 (Innsbruck 1952) 187–200. Vgl. noch G. Wesener, *Römisches Recht und Naturrecht* zit. 89–97 mit weiteren Angaben. Ein Schriftenverzeichnis findet man in A. Steinwenter, *Recht und Kultur* zit. 65–71. In der ein Jahr später veröffentlichten *Festschrift Artur Steinwenter. Zum 70. Geburtstag* (Graz – Köln 1958) wird auf dieses Verzeichnis und auf die Würdigung des Jubilars durch Max Kaser verwiesen.

risten-Zeitung aber nur auf Fragen des geltenden Rechts beschränkt.⁸⁰ Er pflichtet der «kenntnisreichen und feinsinnigen Rechtshistorikerin» in vielen Punkten bei, eine systematische Darstellung des österreichischen Erbrechtes – wie Bolla sie beispielgebend für das Vermächtnis vorlege (auch Egon Weiss folge ihren Ausführungen im Klang-Kommentar, so Steinwenter) – sei überfällig, die gesamte Materie *de lege lata* betrachte konservativ bis erstarrt, die Gesetzgeberin von 1811 sei lückenhaft bis unklar vorgegangen, fast alle daraus entstandenen Kontroversen in der Literatur seien bis dato aufrecht geblieben und die Novellen von 1914–1916 nicht immer glücklich geraten. Wenige Jahre später wird Steinwenter seinen jungen Habilitanden Wesener anregen, sich an der Lückenfüllung zu beteiligen, der dann dazu 1957 eine Monographie vorlegt.⁸¹

VII. Keine Ordinaria für Graz

Am 31. Jänner 1951 ersucht Dekan Max Rintelen (Hanausek-Schüler, Germanist) Sibylle Bolla in einem Typoskript-Brief für das bevorstehende Sommersemester 1951 (mit wärmstem Dank der Grazer Fakultät, auf ihre große Mühewaltung im vergangenen Wintersemester verweisend) um die neuerliche Supplierung der Fächer RR III. Teil (Rechtsquellen und Erbrecht, 3st.), Pflichtübungen aus RR (2st.) und österr. ArbR (3st.).

Am 2. Februar 1951 antwortet «Universitätsprofessor Dr. iur. Sibylle (v.) Bolla-Kotek» (Briefkopf) aus Wien dem Dekan handschriftlich:⁸² Sie dankt ihm «ganz besonders herzlich» für seine «so freundlichen Zeilen», «vor allem vom menschlichen Standpunkt» habe es sie «riesig gefreut, 1 Semester in Graz lehren zu dürfen und vor allem Ihnen damit einen Dienst erwiesen zu haben. Wirklich, Sie waren immer so lieb und gut mit mir, dass ich das nie vergessen werde.» Für das Sommersemester habe sie «die Sache lange hin und her erwogen», aber es sei «einfach nicht möglich», «2 Herren auf einmal (zu) dienen», das Hin und Her zwischen Wien und Graz könne sie einfach nicht leisten, «so

⁸⁰ A. Steinwenter, Rezension S. Bolla, *Aus römischem und bürgerlichem Erbrecht*, in *ÖJZ* 5/23 (1950) 559–560.

⁸¹ G. Wesener, *Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption* (Graz – Köln 1957). Als Anliegen gibt Wesener die zusammenfassende Darstellung des Erbrechts in der österreichischen Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und die Rezeption des römischen Erbrechts in den deutsch-österreichischen Erbländen an (S. 10–12). Zitiert hat der Autor Bollas Studien von 1950 nicht, wohl aber ihren Lehrer E. Weiss, *Einige Bemerkungen zur Rezeption des römischen Rechts in den österreichischen Alpenländern*, in *L'Europa e il diritto romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker I* (Milano 1954) 393–401, der sich dort erbrechtlichen Fragen widmet.

⁸² Unterstreichungen im Original von Sibylle Bolla-Kotek.

gern ich es täte.» Zudem sei es in Wien nicht leicht, «da ich das odium mit mir habe, nur eine Frau zu sein», jede Vernachlässigung ihrer Wiener Tätigkeit ihr «persönlich deshalb schlecht gebucht würde». Oder es würde erklärt, «weil sie eine Frau ist, bildet sie sich ein, sich diese oder jene Vernachlässigung ihres Wiener Dienstes erlauben zu können». Es ergebe keinen Sinn, über ihr schweres Leben zu klagen, trotzdem müsse sie etwas ablehnen, was ihr Freude bereitet habe. Wie verabredet, würde sie noch am 22. und 23. Feber nach Graz kommen, um zu prüfen.

Nachdem das Prüfen offenbar erledigt und das Semester abgeschlossen war, verfasste Bolla am 26. Feber 1951 in Wien ein Typoskript gerichtet an «Sehr verehrte Spektabilität, liebe Grazer Juridische Fakultät!» mit folgendem Wortlaut: «Am Ende meiner Vertretung in Graz angelangt, drängt es mich, Ihnen für alle Ihre grosse Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit herzlich noch einmal zu danken. Ich habe mich in Graz so wohl gefühlt, ich habe in Graz so gern gearbeitet und vorgetragen, dass ich wirklich nur schwer von dieser Fakultät scheide. Und Sie machen mir das Scheiden umso schwerer, als Sie mir ein so königliches Angebot gemacht haben, u.U. als Ordinaria zu Ihnen zu kommen. Viele werden es wahrscheinlich gar nicht begreifen, wieso man bei einem solchen Antrag überlegen kann. Und doch, gerade unsere Generation hat auf soviel verzichten gelernt, was sie an sich gern getan hätte oder gern genossen hätte, dass schon aus den heutigen Lebenserscheinungen heraus ein Verzicht an sich nichts Ungewöhnliches ist. Mir ist seit meinem gewaltsamen exitus aus Prag schon lange nicht etwas so schwer gefallen, als zunächst einmal auf die Mitarbeit in Ihrem Kreis zu verzichten.»

Da sie aber vor einem Vierteljahr geheiratet habe, so schreibt sie weiter, möchte sie den Mann, einen Arzt, dessen Hand und Geschicklichkeit sie ihr Leben verdanke, nicht verlassen. «Nun freilich, wenn männliche Kollegen einen Ruf erhalten, zieht die Gattin selbstverständlich mit.» In ihrem Fall sei der Mann allerdings beruflich besonders an den Standort gebunden. Sicherlich könnten sie getrennt arbeiten und sich in den Ferien sehen. Als Juristin greife sie in dieser schwierigen Frage aber auf § 7 ABGB, «die natürlichen Rechtsgrundsätze», zurück. «Das Natürliche ist aber halt doch bei aller Emanzipation der Frauen noch immer, dass sich der weibliche Teil dem anderen anpasst. Zünftige Wissenschaftler werden das vielleicht einen Verrat an der Wissenschaft nennen; aber: Kann eine Arbeit erspriesslich sein, die mit halbem Herzen getan wird?»

«Ich möchte so gern vermeiden, dass Sie das Gefühl haben, ich sei undankbar; ich weiss die einmalige Chance zu schätzen, die Sie mir bieten! Und trotzdem kann meine Entscheidung nicht anders ausfallen. [...] Wir wissen heute alle nicht, wie die Geschichte der Welt weitergeht; lassen Sie mir das Gefühl, dass wir im Einvernehmen geschieden sind und dass für mich zunächst einmal

die Gastrolle in Graz zu den schönsten Erinnerungen gehört, die ich aus meinem akademischen Leben gewonnen habe.»

«Indem ich Sie von Herzen um Ihre weitere Freundschaft und wohlmeinende Gesinnung bitte, bin ich Ihre aufrichtige und dankbare»

Sibylle Bolla-Kotek (Unterschrift handschriftlich)

In Graz hat man Bolla offenbar das Ordinariat, die Professur nach Sachers, in Aussicht gestellt, sie sollte sich bewerben. Dazu gibt es im *UAG*. keine Unterlagen. Da sie am 18. November 1950 den Arzt Dr. Alfred Kotek geheiratet hat, schlägt sie das Offert, vorerst weiter in Graz zu supplieren, aus. Trotz emanzipierter Haltung und singulärer Karriere bemüht sie überkommene Rechtsgrundsätze, will am Ort des Wirkens ihres Mannes arbeiten und ihr Privatleben nicht splitten. Die Begründung, dass eine Frau dem Mann folgt und bleibt, wo er bleibt, hat tatsächlich eine lange Tradition (*ubi tu Gaius, ibi ego Gaia*).

1951/52 wird sie in Wien, noch immer außerordentliche Universitätsprofessorin, zur titulierten Universitätsprofessorin ernannt. Bis zur ordentlichen Professur lässt man sie dort dann allerdings noch länger zappeln – bis 1958. In dieser Schleife des Wartens verliert Sibylle Bolla alle Mentoren, Förderer und Lehrer, denen sie akademisch, fachlich und persönlich tief verbunden war: Koschaker stirbt 1951, Weiss 1953, Wenger 1953, San Nicolò 1955, Körner 1957, Steinwenter 1959.

VIII. *Sibylle und die anderen. Nachruf und Nachhall*

Sibylle Bolla-Kotek verstarb 55jährig in der Nacht auf den 23. Februar 1969.⁸³ Sie war bereits angeschlagen durch die Folgen eines schweren Reitunfalls, gequält von Vorwürfen wegen ihrer Abwesenheit beim unmittelbar vorausgegangenen Tod des Ehemannes, zermüht durch permanente Gehässigkeiten und Gemeinheiten von (unkollegialen) Männern am Arbeitsplatz in Wien.⁸⁴ Letzteres belastete

⁸³ Mit ihrer Mutter pflegte Sibylle engen und herzlichen Austausch. Die zwei Frauen schienen eher wie Schwestern zueinander zu stehen. Sibylle hatte ihrer Mutter immer im Scherz verboten, vor ihr zu sterben. Tatsächlich verstirbt Margarethe Bolla 1970, ein Jahr nach Sibylle. Vgl. Ch. Schreyer-Hartmann, *Der rote Kaiser* zit. 236.

⁸⁴ U. Flossmann, *Sibylle Bolla-Kotek* zit. 256 schreibt, dass Bolla-Kotek «doch immer um die gebührende Anerkennung ihrer Arbeit an der Fakultät kämpfen» musste. Obwohl sie nachhaltigere Eindrücke bei Absolvent_innen an der Wiener Universität hinterlassen hätte als viele ihrer männlichen Kollegen und ihr internationales Ansehen außer Frage stand, plagten manche Kollegen sie immer wieder mit kleinlichen Tricks und Anfeindungen. Das hätte Bolla-Kotek verbittert und verhärtet. Ursula Flossmann studierte von 1962 bis 1966 Rechtswissenschaften an der Universität Wien, wo sie promovierte. Sie wurde Professorin für europäische und österreichische

sie schon in der ersten Zeit nach dem Krieg, auch ihr Briefverkehr mit Kollegen in Graz thematisierte diese Spannungen. Die flüchtige Episode in der Murmetropole blieb ihr aber in hervorragender Erinnerung (vgl. den gefühlvollen Brief an Dekan und Juridische Fakultät vom 26. Februar 1951, in dem sie die für das SS51 angebotene Supplierung und das in Aussicht gestellte Ordinariat schweren Herzens ablehnte). Offiziell bedauert die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät an der Universität Wien am 25. Februar 1969 den Verlust ihrer hochgeschätzten Kollegin, als Vorstand des Instituts für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, als Vizepräses der rechtshistorischen und judiziellen Staatsprüfungskommission, als Beisitzerin des Kartellobergerichts beim Obersten Gerichtshof.

Über ein vergiftetes Arbeitsklima an der juristischen Fakultät in Wien in den Jahren 1959–1962 berichtete auch Theodor Mayer-Maly in seiner *Selbstdarstellung* (2003). 1954 als erster wieder unter den Auspizien des Bundespräsidenten promoviert (Wiedereinführung 1953), erhielt Mayer-Maly (noch wissenschaftliche Hilfskraft) im selben Jahr auch den Theodor-Körner-Preis aus dem Stiftungsfonds für seine Forschungen zur Arbeitsrechtsgeschichte.⁸⁵ Seit dem Wintersemester 1956/57 in Graz in der Lehre eingesetzt, von 1957–1959 ebendort als außerordentlicher Universitätsprofessor tätig, supplierte er 1958/59 gemeinsam mit Wesener die Lehrkanzel nach Steinwenter.⁸⁶ Seine kollegialen Begegnungen in diesem Zeitraum seien von unschätzbarem Wert gewesen, was er auch privat immer erwähnte. 1959 wurde Mayer-Maly auf den Lehrstuhl seines verstorbenen Lehrers Hans Kreller nach Wien berufen. Die Atmosphäre an der Wiener Fakultät empfand er von «Animositäten» geprägt, «eher bedrückend», «längst nicht so angenehm wie in Graz».⁸⁷ Schon 1962 nahm er einen Ruf nach Köln an und ging später nach Salzburg. An der Seite von Bolla-Kotek lehrte Mayer-Maly in Wien nur drei Jahre (WS1959/60–WS1962/63).

Mayer-Maly bezeichnete sich als Schüler Bollas. Er verfasste drei hinreißende und bewegende Nachrufe auf sie. «Als akademische Lehrerin war sie für die Wiener Studenten der Nachkriegszeit, zu denen ich zählte, eine Sensation. Als erste juristische Hochschullehrerin in Österreich hatte sie es leicht und schwer zugleich. Allgemeine Aufmerksamkeit war ihr sicher, rasche Kritik frei-

Privatrechtsgeschichte und setzte Schwerpunkte in der Frauen- und Geschlechterforschung. Für ihre einführende und persönliche Erinnerung an Sibylle Bolla hat sie viele Hinweise von Bekannten, Freunden, Kollegen und aus dem familiären Umfeld gesammelt.

⁸⁵ M. Grandner, *Das Studium an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät* zit. 296.

⁸⁶ G. Wesener, *Römisches Recht und Naturrecht* zit. 109–110, 121.

⁸⁷ Th. Mayer-Maly, *Theo Mayer-Maly*, in *Österreichische Rechtswissenschaft in Selbstdarstellungen*, Hg. C. Jabloner, H. Mayer, (Wien – New York 2003) 128–130. In Graz hatte Mayer-Maly auch eine vorzügliche Bibliothek vorgefunden, wie er schreibt, die besser als die von Wien war (ebend. S. 128).

lich auch.»⁸⁸ Als er im Wintersemester 1949/50 zu studieren begann, schien ihm «die Wiener Juristenfakultät [...] erstklassig besetzt.» 1947 war Bolla in Wien (nach Prag zum zweiten Mal) habilitiert worden und fiel als 34jährige Extraordinaria Mayer-Maly im Hörsaal auf: «Unvergesslich sind mir die Vorlesungen von *Sibylle Bolla-Kotek* mit ihrem prachtvollen Prager Deutsch [...].»⁸⁹ In allen biographischen Erinnerungen an Mayer-Maly fehlt die Erwähnung, dass auch Bolla seine Professorin war.⁹⁰ Nur ihm verdanken wir Nachrufe auf sie.

Gab es noch andere Schüler oder Schülerinnen? In den Wiener Vorlesungsverzeichnissen wird die Mitwirkung von Frl./Dr. Charlotte Schuster (wissenschaftliche Hilfskraft/Assistentin) bei Bollas Lehrveranstaltungen vom WS1957/58 bis zum SS1962 vermerkt. Sie scheint sich infolge für Anwaltei und Justiz entschieden zu haben.⁹¹ (Marianne) Meinhart hat Bolla vom WS1954/55 bis zum WS1960/61 (mit Unterbrechung WS1957/58–SS1958) in der Lehre assistiert.

Marianne Meinhart stammt aus dem böhmischen Joachimsthal im Erzge-

⁸⁸ Th. Mayer-Maly, *Sibylle Bolla-Kotek zum Gedächtnis*, in *ZRG.RA.* 86 (1969) 570–573 (Zitat: 570). In *IVRA* 20 (1969) 700, würdigt Mayer-Maly sie als «unvergessliche Frau». «In glücklicher Weise den Scharfsinn der Juristin mit der Weite antirechtsgeschichtlicher Problemstellung zu verbinden, war der plötzlich aus ihrer überaus erfolgreichen Lehrtätigkeit an der Universität Wien gerissenen Gelehrten in besonderem Masse gegeben». Er nennt die Gebiete Keilschriftrecht, juristische Papyrologie, klassisches Zivilrecht und Privatrechtsdogmatik der Gegenwart (Zitat ebend.).

⁸⁹ Th. Mayer-Maly, *Theo Mayer-Maly* zit. 123, 125 (Zitat).

⁹⁰ H. Honsell, *Theo Mayer-Maly (16.8.1931–6.12.2007)*, in *ZRG.RA.* 126 (2009) XI–XX; M.J. Schermaier, *Nachruf Theo Mayer-Maly †*, in *JZ.* 8 (2008) 408–409; W. Zöllner, *Theo Mayer-Maly 16.08.1931 – 06.12.2007*, in *Gedächtnisschrift für Theo Mayer-Maly zum 80. Geburtstag*, Hg. F. Harrer, H. Honsell, P. Mader, (Wien – New York 2011) 1–5. Ebenso wenig zu finden ist sie bei G. Wesener, *Laudatio auf Theo Mayer-Maly/Salzburg*, in *Verleihung der Ehrendoktorwürde an K.D. Bracher und Th. Mayer-Maly (= Grazer Universitätsreden 22)*, (Graz 1985) 14–24.

⁹¹ DDr. Charlotte Schuster, geboren am 14. Januar 1933, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, promovierte 1958, arbeitete später als Rechtsanwältin und Richterin. Die Berufswahl erfolgte, so erklärt sie, im Gedenken an ihren Bruder, der 1944 von den Nazis zum Tode verurteilt und hingerichtet worden war. Ihren Karriereweg schildert sie aufgrund geschlechtsspezifischer Vorurteile und Widerstände als mit großen Schwierigkeiten verbunden. Nach der Promotion sei sie ein halbes Jahr am Institut für Handelsrecht und ein halbes Jahr am Institut für Römisches Recht als Assistentin tätig gewesen: <https://www.club-carriere.com/index.php/cb-profile/80579> [26.05.2026]. Diese Angabe deckt sich nicht mit ihrer längeren Erwähnung in den Vorlesungsverzeichnissen bei Bolla. Vielleicht bezog Schuster sich nur auf die Dauer ihrer offiziellen Anstellung und half in den übrigen Semestern (insgesamt vier Jahre) aus. Bei Bollas Lehrveranstaltungen wird sie dem Institut für Europäische Rechtsgeschichte zugeordnet; auch das deckt sich nicht mit Schusters Angaben. Mein Dank für diesen Gedankenaustausch geht an Kollegin Ilse Reiter-Zatloukal, Vorständin des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte an der Universität Wien.

birge (heute Tschechien), hat in Gmunden das Gymnasium besucht und 1952 in Wien promoviert. Sie gilt als Schülerin von Hans Kreller und Max Kaser.⁹² 1967 erhält Meinhart die Lehrbefugnis für Römisches Recht auf der Grundlage einer erbrechtlichen Studie, die bis zum heutigen Tag ein Standardwerk geblieben ist.⁹³ Im Vorwort (S. 9) dankt sie Kaser für Anregung, Betreuung und Ratschläge. Unter den Herausgebern der Wiener Rechtsgeschichtlichen Arbeiten, denen sie sich für die Aufnahme ihrer Schrift in die Reihe zu Dank verpflichtet fühlt, nennt Meinhart auch «Professor Dr. Sibylle Bolla-Kotek.»

Es verwundert wenig, dass Bolla als Frau üblen Vorurteilen und böartigem Widerstand ausgesetzt war. Das Lied über unerwünschte und unerhörte weibliche Präsenz an den Universitäten, gemobbt und geschmäht von vielen männlichen Kollegen, ist altbekannt und immer wieder neu zu singen. Umso erfreulicher ist die Tatsache, dass sie an der Grazer juristischen Fakultät motivierenden Zuspruch und warme Aufnahme fand und wohl auch für längere Zeit gefunden hätte. Zumindest in jener verheißungsvollen Phase, als Vertreter wie Steinwenter, Schumpeter oder Hanausek sich für Frauen einsetzten und ihre akademische Karriere zu befördern versuchten.

⁹² G. Wesener, Rezension *Marianne Meinhart, Die Senatusconsulta Tertullianum und Orfitianum in ihrer Bedeutung für das klassische römische Erbrecht. Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. IX. Hermann Böhlhaus Nachf., Graz – Wien – Köln 1967, 353 S.*, in ZRG.RA. 85 (1968) 531.

⁹³ M. Meinhart, *Die «Senatusconsulta Tertullianum» und «Orfitianum» in ihrer Bedeutung für das klassische römische Erbrecht* (Graz – Wien – Köln 1967). Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich 1938 durfte Meinhart aufgrund der Nürnberger Rassengesetze nicht studieren und wurde bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges als Halbjüdin zur Zwangsarbeit herangezogen. Nach 1945 studierte sie als Werkstudentin Rechtswissenschaften an der Universität Wien und wurde 1952 promoviert. Vom WS1954/55 bis zum WS1960/61 scheint sie (mit einer Unterbrechung vom WS1957/58 bis SS1958) in den Wiener Vorlesungsverzeichnissen als Sibylle Bollas Assistentin auf. 1967 erhielt Meinhart die *Venia* für Römisches Recht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ihre Habilitationsschrift hat Max Kaser angeregt und betreut, Hans Kreller hat sie habilitiert. Im selben Jahr wurde sie als außerordentliche Professorin an die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (später Johannes-Kepler-Universität) in Linz berufen und dort 1969 zur ordentlichen Professorin ernannt. Im Studienjahr 1972/73 fungierte sie als erste Dekanin Österreichs an der (damaligen) Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Von 1977 bis zu ihrer Emeritierung 1990 wirkte sie als Vorständin des Instituts für Römisches Recht. Vgl. P. Apathy, *Meinhart, Marianne*, in *Wissenschaftlerinnen in und aus Österreich: Leben – Werk – Wirken*, Hg. B. Keintzel, I. Korotin (Wien 2002) 507–509; *biografiA. Lexikon österreichischer Frauen 2 I-O*, Hg. I. Korotin (Wien – Köln – Weimar 2016) 2217, s.v. *Meinhart Marianne: Juristin und Dekanin*; verkürzt online: *biografiA biographische Datenbank und Lexikon österreichischer Frauen*, s.v. *Meinhart Marianne: Juristin und Dekanin* [26.05.2026].

IX. *Ganzheit*

«Solche Künstler, wie unter den uns bekannten Römern Gaius voransteht, mußte manch eine Nation manch ein Jahrhundert entbehren. Dann erlahmte der stolze Flug der Rechtswissenschaft und aus der *Ars aequi et boni* wurde Gesetzeskunde und Paragraphenkrämerei.»⁹⁴ So klagte der junge Professor Wenger, später Lehrer und Mentor von Sibylle Bolla, über die Wissenschaft vom Recht am Beginn des 20. Jahrhunderts.⁹⁵ Auch Bollas Schicksal zeigte, wie die von Rom ausgegangene Kunst durch zwei Weltkriege in Bedrängnis und Verruf geraten war.

Wie viele andere Forschungshungrige suchte auch Rosa Mentxaka immer wieder das Leopold-Wenger-Institut in München auf, um dort einem der bedeutendsten Denker unserer Zeit bei der Arbeit und im Seminar zu begegnen. Dieter Nörr⁹⁶ nannte Wengers «Konzept der Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte» einen modernen Ansatz. Wenger habe Türen geöffnet und Schwellen überschritten in die Weite der altorientalischen, griechischen, hellenistischen und papyrologischen Rechtswelt. «Seine Nachfolger sind dabei, die Türen wieder zu schließen, um in der Enge altgewohnter Aktivitäten dem [...] Ideal einer europäischen Rechtskultur nachzugehen, das sie zugleich verraten.»⁹⁷

Evelyn Höbenreich
evelyn.hoebenreich@uni-graz.at

⁹⁴ L. Wenger, *Römische und antike Rechtsgeschichte* zit. 8.

⁹⁵ Ein Jahrhundert später vermisst Th. Mayer-Maly, *Erinnerungen*, in *RH*. 19 (2000) 631, intellektuellen Austausch und «geistige Beweglichkeit» an juristischen Fakultäten und allgemeiner an Universitäten: «Anspruchslose Didaktik und handwerkliche Ausarbeitung europarechtlicher Details sind in den Vordergrund getreten. Es ist dies nicht der erste Niedergang, den Österreichs Universitäten erleben».

⁹⁶ D. Nörr, *exempla nihil per se valent. Bemerkungen zu Paul. 15 quae. D. 46,3,98,8; 72 ad ed. D. 45,1,83,5*, in *ZRG.RA*. 126 (2009) 50, formuliert einen dringenden «Appell an die Rechtshistoriker, über ihren dogmatischen Tüfteleien der Suche nach „Typen der Weltanschauung“ (W. Dilthey) (vulgo: Mentalitäten) nicht völlig zu entsagen.»

⁹⁷ D. Nörr, *Leopold Wenger (1874-1953). Rechtshistoriker, Altertumswissenschaftler und Akademiepräsident 1932-1935*, in *Denker, Forscher und Entdecker. Eine Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in historischen Portraits*, hg. v. D. Willoweit (München 2009) 269–279, hier: 279.

Sibylle Bolla-Kotek
Curriculum vitae

Geburt:	8. Juni 1913 in Preßburg/Bratislava (Österreich-Ungarn)
Familie:	Vater Oberstleutnant Gedeon Bolla von Csáford und Job baháza (1872–1929), Mutter Margarethe geb. Lieblein (1880–1970), Schwester Beatrix (1906–1989)
Schulbildung:	1919–1923 Volksschule in Preßburg 1923 Übersiedelung nach Teplitz-Schönau, Humanistisches Gymnasium
Tod des Vaters:	1929 (in Folge Förderung der Familie durch Theodor Körner)
Matura:	1931 Reifezeugnis Humanistisches Gymnasium Übersiedelung nach Prag
Beruflicher Werdegang:	1931–1935 Studium der Rechtswissenschaften an der Deutschen Karls-Universität in Prag 1935 Promotion zum Doktor der Rechte Gerichtspraxis in Starkenbach und Prag-Süd Novizin im Kloster Maria Annunziata in Eichgraben bei Wien Wolfram-Filmverleih in Aussig/Elbe Rückkehr an die Deutsche Karls-Universität (Egon Weiss)
Forschungsaufenthalt:	WS 1937/38 in Wien (Leopold Wenger)
Habilitation:	1938 <i>Venia legendi</i> für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte in Prag (Habilitation Egon Weiss) Juli 1938 – Februar 1945 in Prag 1939 Deutsche Besetzung der tschechoslowakischen Republik
Forschungsaufenthalte:	1939, 1940, 1941, 1942 Institut für Papyrusforschung und Antike Rechtsgeschichte in München (Mariano San Nicolò)
Besetzungsvorschlag:	1942 in Rostock vom Reichsministerium zurückgewiesen (nur für Männer)
«Außerplanmäßiger Professor»	für Römisches und Bürgerliches Recht: 1944 in Prag (nur Amtsbezeichnung)
Auf der Flucht:	1945 Tschechisch-nationalistische Politik gegen «Deutsche» nach dem II. Weltkrieg: Kitzbühel, Innsbruck, Wien
Sachbearbeiterin:	März 1947 – März 1949 Fachverband der österreichischen Textilindustrie in Wien
Privatdozentin:	1947 für Antike Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Österreichisches Privatrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien

Extraordinaria:

Heirat:

Lehrstuhlvertretung:

Jurymitglied:

Ordinaria:

Beisitzerin:

Tod:

1949 in Wien

18.11.1950 mit Alfred Kotek (1909–1969) in Wien

WS 1950/51 in Graz

Stiftungswerk der Wiener Arbeiterkammer

1958 in Wien

1968 Kartellobergericht beim Obersten Gerichtshof in Wien

23. Februar 1969 in Wien